VENTURE SPACE

JETZT
GEMEINSAM
INVESTIEREN

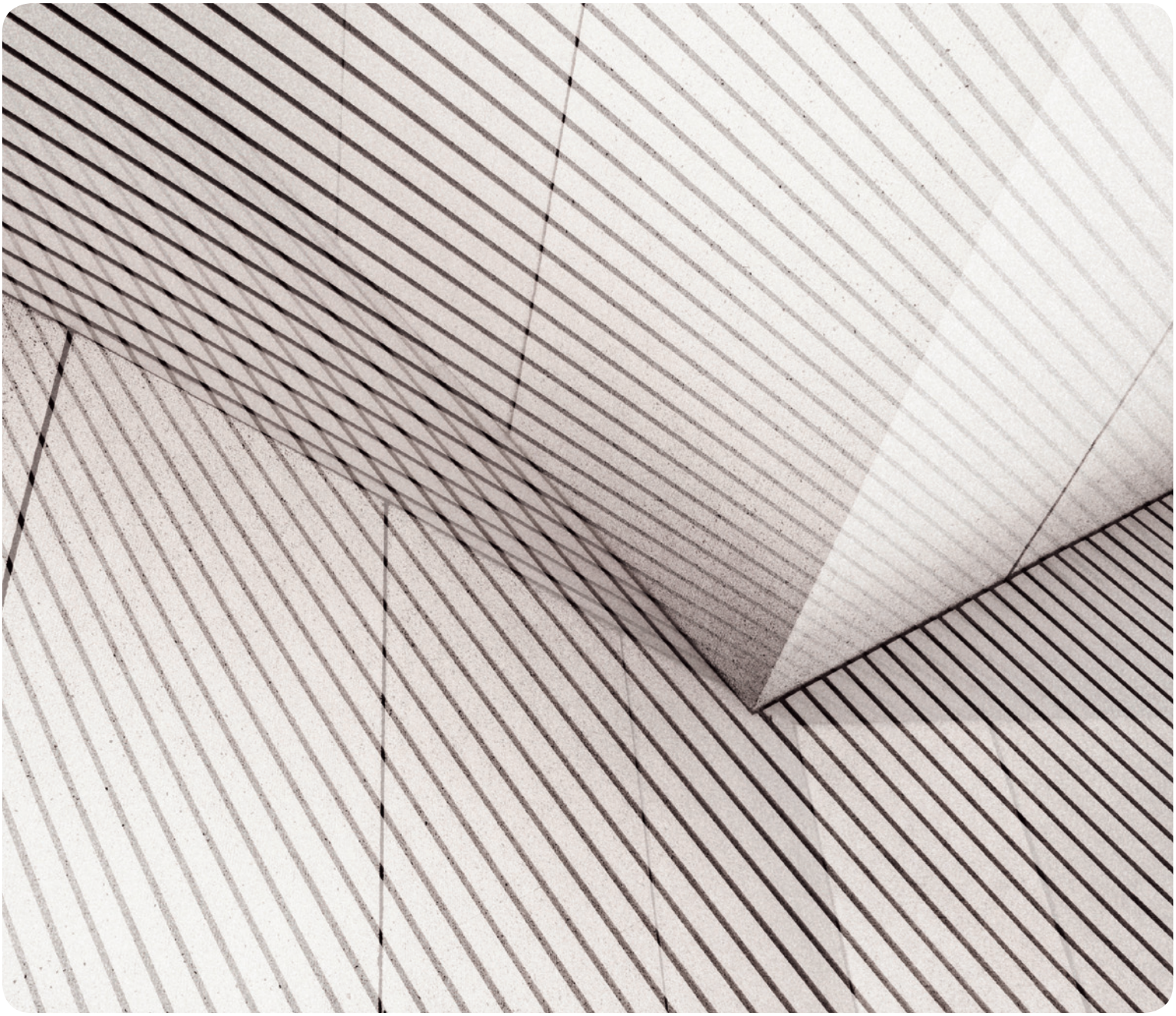

KAPITALMARKT PROSPEKT

GESETZLICHE ANGABEN ZUM BETEILIGUNGSANGEBOT AN DER ARACONDA 2016 GMBH & CO KG

EIN JOINT-VENTURE VON **ARAX CAPITAL PARTNERS UND CONDA**

VENTURE SPACE

KAPITALMARKT PROSPEKT

der ARACONDA Partners GmbH, Wien über Anteile an der ARACONDA 2016 GmbH & Co KG, Wien.

Die Verantwortung für den gesamten Inhalt des Prospekts übernimmt die ARACONDA Partners GmbH, Wien. Die ARACONDA Partners GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer DI MMag. Paul Pöltner und Michael Stranz, versichern, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 KMG zeichnet die ARACONDA 2016 GmbH & Co KG als Emittentin vertreten durch die ARACONDA Partners GmbH

Wien, den 09.06.2016

DI MMAG. PAUL PÖLTNER

MICHAEL STRANZ

ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Beteiligungsangebot eröffnet privaten Anlegern die Möglichkeit, sich als Gesellschafter (die „Gesellschafter") an der ARACONDA 2016 GmbH & Co KG zu beteiligen und damit als Mitunternehmer in nicht börsennotierte, innovative und expansionsorientierte Unternehmen zu investieren.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung und Verwertung von Beteiligungen (in welcher Form auch immer, einschließlich in der Form von Mezzaninkapital) an Gesellschaften oder von diesen betriebenen Unternehmen im In- und Ausland (jede solche Gesellschaft eine „Beteiligungsgesellschaft") und die Unternehmensberatung gemäß § 136 GewO 1994.

Die Gesellschafter haben umfangreiche Mitwirkungs- und Kontrollrechte, die Gesellschaft unterliegt der Selbstverwaltung durch ihre Gesellschafter. Die Gesellschaft und mit ihr die Gesamtheit ihrer Gesellschafter partizipieren an der Wertsteigerung und am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen, die ihrerseits mit dem Kapital zugleich eine wesentliche Anschub- oder Expansionsfinanzierung erhalten.

Die Anleger können als Service-Leistung ihren Kommanditanteil auch über eine Treuhänderin, die BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH, eine Gesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Handelskai 94-96/9. OG, 1200 Wien eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 301405 v (die „Treuhänderin"), verwalten lassen. Die Treuhänderin wird die von ihr treuhändig gehaltenen Kommanditanteile im Außenverhältnis gemeinsam als einheitlichen Gesellschaftsanteil halten und wird als Kommanditist im Firmenbuch eingetragen. Das Treuhand-Service wird überwiegend aus praktischen Gründen angeboten, z.B. um die Diskretion der Anleger zu wahren und um nicht eine große Anzahl an Kommanditisten ins Firmenbuch eintragen zu müssen. Die Treuhänderin wird weisungsgebunden gemäß dem Treuhandvertrag (Beilage ./2) sämtliche Gesellschafterrechte des Anlegers bei der Gesellschaft wahrnehmen.

Das Angebot bietet somit besondere Chancen, aber auch erhebliche Risiken, die über die Chancen und Risiken anderer, z.B. festverzinslicher Vermögensanlagen, deutlich hinausgehen. Jeder Anleger sollte daher vor der Anlageentscheidung insbesondere die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken der vorliegenden Beteiligung beachten.

Es ist ferner zu beachten, dass das Beteiligungsangebot auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und der derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen erstellt wurde. Insbesondere ist zu beachten, dass in jüngster Zeit die Finanzverwaltung gegenüber Veranlagungen dieser Art eine verstärkt kritische Haltung einnimmt. Weiters erfolgt durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 bei natürlichen Personen eine Verschärfung der Verlustverrechnungs- und Vortragsfähigkeit der ab 2016 entstandenen Verluste kapitalistischer Mitunternehmer mit beschränkter Haftung.

Bei der Beteiligung handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung. Die jeweiligen steuerlichen Auswirkungen werden bei der Beschlussfassung über die Durchführung von neuen Beteiligungen beigelegt. Rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich während der Laufzeit dieser Beteiligung daher ändern, mit der Folge, dass auch weitere rechtliche oder wirtschaftliche Risiken, die heute nicht erkennbar sind, auftreten können oder realisiert werden.

Bei den im Prospekt allfällig wiedergegebenen Annahmen, Meinungen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Meinungen und Prognosen der Geschäftsführung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Prospekterstellung. Das Beteiligungsangebot ist auf Österreich beschränkt und wurde von keiner Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder sonstige Weise empfohlen. Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sollte jeder Anleger eine befugte und entsprechend sachverständige Person zu Rate ziehen, die auf die Beratung für den Erwerb von derartigen Beteiligungen spezialisiert ist.

Es werden keine Wertpapiere zum Handel angeboten.

Mögliche Investoren werden über verschiedene Vertriebspartner, die mit der Gesellschaft zusammenarbeiten und im Einzelnen noch ausgewählt werden und eine von der Crowd-Investment Plattform der CONDA AG, Donau-City-Straße 6, 1220 Wien, FN 388264 b zur Verfügung

gestellte Website (die „Website“) zur Zeichnung eingeladen.

Die Kapitalzusagen jedes Gesellschafters entfallen mit jeweils 1% auf die Kommanditeinlage („Pflichteinlage“), die jeweils auch der im Firmenbuch einzutragenden Haftsumme entspricht, und mit den restlichen 99% auf Gesellschafterzuschüsse („Zuschüsse“), welche in die ungebundene Kapitalrücklage einzustellen sind. Die Summe der Kapitalzusagen wird jeweils auch als „Zeichnungskapital“ bezeichnet. Jede Kapitalzusage muss durch EUR 1.000 teilbar sein.

Die Möglichkeit der Beteiligung endet mit Erreichen eines Zeichnungskapitals von EUR 3.650.000 spätestens jedoch mit 31.12.2016. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Zeichnungskapital mit Zustimmung der Komplementärin auch über den Betrag von EUR 3.650.000 ein- oder mehrmals zu erhöhen. Die Angebots- bzw. Zeichnungsfrist kann einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft verlängert werden, längstens jedoch bis 31.01.2017. Wir weisen darauf hin, dass im vorliegenden Prospekt sowie in den Beilagen, die Begriffe Angebot und Zeichnung bzw. Angebotsfrist und Zeichnungsfrist synonym zu verstehen sind. Für den Fall, dass das Zeichnungskapital aber bis 31.01.2017 nicht auf zumindest EUR 1.000.000 erhöht wird, ist die Komplementärin berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis der Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages zu beenden und zu liquidieren. In diesem Fall hat die Treuhandkommanditistin das Recht, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag (im Folgenden „Treuhandvertrag“) vorzeitig zu kündigen und die treuhändig übernommenen (aber noch nicht in Beteiligungen am Emittenten investierten) Zeichnungsbeträge durch die Gesellschaft wieder an die Zeichner herauszugeben.

Nach Ende des öffentlichen Angebots finden weitere Erhöhungen des Zeichnungskapitals grundsätzlich nur noch durch Einlagen bereits bestehender Kommanditisten statt. Alle Gesellschafter stimmen bereits mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft weiteren Erhöhungen des Zeichnungskapitals im Jahr 2017 und Jahr 2018 (die „zukünftigen Kapitalerhöhungen“) zu. Die Durchführung dieser zukünftigen Kapitalerhöhungen obliegt der Komplementärin gemäß den Bestimmungen des § 5 des Gesellschaftsvertrages. Zukünftige Kapitalerhöhungen erhöhen die Pflichteinlage (nicht aber die Hafteinlage) und den Zuschuss eines Kommanditisten im Verhältnis 1:99 (also 1% Pflichteinlage und 99% Zuschuss). Jeder Kommanditist ist verpflichtet, bei jeder zukünftigen Kapitalerhöhung seine Kapitalzusage um jeweils einen Betrag zu erhöhen, der jeweils 20% (zwanzig Prozent) der seinem Kommanditanteil zurechenbaren ursprünglichen Kapitalzusage entspricht („Mindestsumme“). Darüber hinaus ist jeder Kommanditist berechtigt (aber nicht verpflichtet), bei jeder zukünftigen Kapitalerhöhung seine Kapitalzusage um jeweils weitere 280% (zweihundertachtzig Prozent) - und somit um jeweils insgesamt 300% (dreihundert Prozent) - der seinem Kommanditanteil zurechenbaren ursprünglichen Kapitalzusage zu erhöhen. Darüber hinaus hat jeder (Treuhand-)Kommanditist auch bei zukünftigen Kapitalerhöhungen ein Bearbeitungsentgelt zusätzlich zur erhöhten Kapitalzusage zu zahlen, und zwar in Höhe jenes Prozentsatzes seiner erhöhten Kapitalzusage, den er auch bei der anfänglichen Zeichnung sich zu bezahlen verpflichtet hat.

Je EUR 10 einer übernommenen und einbezahlten Kommanditeinlage (das entspricht EUR 1.000 einer übernommenen und einbezahlten Kapitalzusage) gewährt eine Stimme. Ein Kommanditist kann die Stimmrechte aus seinem Kommanditanteil nur einheitlich ausüben. Eine gespaltene Stimmabgabe durch die BVT ist jedoch zulässig, um der BVT zu ermöglichen, das Stimmrecht für die jeweiligen Treuhandkommanditisten entsprechend deren Instruktionen unterschiedlich auszuüben. Sofern die Kommanditeinlage eines Kommanditisten mehr als 20% der gesamten Kommanditeinlage beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Kommanditeinlage begrenzt (Höchststimmrecht).

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahrs aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2026.

ALTERNATIVES INVESTMENTFONDS MANAGER - GESETZ (AIFMG)

Die Umsetzung der Alternative Investmentfonds Manager - Richtlinie ist in Österreich durch das Alternative Investmentfonds Manager - Gesetz (AIFMG) erfolgt. Nach begründeter Überzeugung des Anbieters handelt es sich bei der ARACONDA 2016 GmbH & Co KG um keinen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des AIFMG und ist die Komplementär - GmbH daher auch kein Alternativer Investmentfonds Manager (AIFM) im Sinne des AIFMG. Die Komplementär - GmbH ist daher auch nicht als AIFM bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) registriert und/oder durch die FMA konzessioniert. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden und jedem Anleger muss bewusst sein, dass eine Beurteilung der ARACONDA 2016 GmbH & Co KG als AIF und in der Folge eine Beurteilung der Komplementär - GmbH als AIFM durch

eine geänderte Ansicht der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde und durch die Finanzverwaltung in Fragen der steuerlichen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche Beurteilung könnte für die Veranlagung deutlich negative wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen haben. In steuerlicher Betrachtung, die aufsichtsrechtliche Würdigung ist dazu eine entscheidende rechtliche Vorfrage (gem. § 186 Abs 1 Z 2 InvFG 2011), würden in diesem Fall die Einkünfte gem. § 27 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) in Verbindung mit § 186 InvFG 2011 zu ermitteln sein. Die steuerlichen Ausführungen zu der in diesem Prospekt beschriebenen Veranlagung wären daher zum größten Teil in Hinblick auf die Änderungen der Einkunftsart (von § 23 EStG zu § 27 EStG) zu korrigieren.

Der nachstehende Kapitalmarktprospekt enthält alle wesentliche Angaben und Informationen für das gegenständliche Beteiligungsangebot. Diese Zusammenfassung stellt eben nur eine Zusammenfassung dar und sollte lediglich als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Jedem Anleger wird empfohlen, seiner Entscheidung über eine Anlage den gesamten Prospekt mitsamt Beilagen zugrunde zu legen. Dieser Prospekt liegt in deutscher Sprache auf. Im Falle, dass Ansprüche wegen eines fehlerhaften Prospekts geltend gemacht werden, sind etwaige Kosten der Übersetzung von demjenigen zu tragen, der die Ansprüche behauptet. Die Emittentin kann für den Inhalt der Zusammenfassung haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführen, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird. ■

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung		4
Inhaltsverzeichnis		7
1	**ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 KMG HAFTEN**	**10**
	Emittent der Veranlagung	10
	Prospektkontrollor	10
	Treuhänderin und Treuhandkommanditistin	10
	Berater und Vertriebspartner	10
2	**ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG**	**11**
2.1	Die Veranlagungsbedingungen und Ausstattung der Veranlagung	11
2.2	Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	13
2.3	Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte	13
2.4	Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes	13
2.5	Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)	14
2.6	Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können	14
2.7	Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden	14
2.8	Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung	14
2.9	Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	14
2.10	Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind	14
2.11	Steuerliche Behandlung der Einkünfte	15
2.12	Zeitraum für die Zeichnung	16

2.13	Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Übertragung	16
2.14	Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform	17
2.15	Angabe der Bewertungsgrundsätze	18
2.16	Angabe allfälliger Belastungen	18
2.17	Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte	18
2.18	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes	18
2.19	Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk	18
2.20	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten	18
2.21	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher	18
2.22	Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung	19
2.23	Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden	19
2.24	Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind	19
2.25	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung	19
	Ermittlung des Abfindungsguthabens	20
2.26	Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten	22
2.27	Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften	22
2.28	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	23
2.29	Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)	23
3	**ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN**	**24**
3.1	Firma und Sitz des Emittenten, Unternehmensgegenstand	24

3.2	Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Emittenten, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten	24
3.3	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)	24
3.4	Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können	24
3.5	Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)	25
4	**ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)**	**25**
5	**SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG**	**25**
5.1	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung	25
5.2	Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden.	26
	Alternatives Investmentfonds Manager - Gesetz (AIFMG)	26
	Risiko der Anlageentscheidung	26
	Investitionskapital und Insolvenzrisiko	27
	Fungibilität der Beteiligung	27
	Persönliche Haftung	27
	Steuerliche Risiko-Qualifizierung	27
6	**KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS**	**29**
Beilage./1 – Gesellschaftsvertrag		30
Beilage./2 – Treuhandvertrag		44
Beilage./3 – Zeichnungsschein		50

1 ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 KMG HAFTEN

Jedem Anleger (im Folgenden auch **„Anleger, Treugeber oder Gesellschafter"**) haften der Emittent, der Prospektkontrollor, die Treuhänderin, die autorisierten Vertriebspartner und die CONDA AG (als Betreiber der Crowdinvesting Plattform www.conda.at; im Folgenden auch „CONDA") für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die sonstigen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Angaben (§ 7 KMG), die für die Beurteilung der Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist wie folgt:

Emittent der Veranlagung

Der Emittent, die ARACONDA 2016 GmbH & Co KG, (im Folgenden auch „Gesellschaft") haftet gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 KMG für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, unrichtige oder unvollständige Angaben. Die Gesellschaft erklärt, dass alle Angaben im Veranlagungsprospekt, die für die Beurteilung einer Veranlagung erheblich sind, richtig und vollständig sind. Prognosen oder Bewertungen über künftige Entwicklungen, die in diesem Prospekt wiedergegeben werden, liegen Annahmen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bekannt waren und in diesem Prospekt dargelegt sind. Für den Eintritt dieser Annahmen kann von der Gesellschaft keine Haftung übernommen werden.

Prospektkontrollor

Der Prospektkontrollor, die ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden auch „Prospektkontrollor") haftet gemäß § 11 Abs. 1 Z 2a KMG für, durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, im Falle das unrichtige oder unvollständige Kontrollen erfolgten.

Treuhänderin und Treuhandkommanditistin

Die Anleger können als Service-Leistung ihren Kommanditanteil auch über eine Treuhänderin verwalten lassen. Die Treuhänderin, die BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH, 1200 Wien, Handelskai 94-96/9. OG, FN 301405v (im Folgenden auch „Treuhandkommanditistin") haftet gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 KMG für die Entgegennahme der Vertragserklärung, soweit sie oder ihre Mitarbeiter die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne der Z 1 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhandkommanditistin ist der vom Treugeber mit der Treuhandkommanditistin zu schließende Treuhandvertrag. Die Treuhandkommanditistin hält ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft im eigenen Namen, jedoch für Rechnung aller Treugeber, die mit ihr einen Treuhandvertrag abschließen. Nach treuhändiger Übernahme des Kommanditanteils an der Gesellschaft durch die Treuhandkommanditistin sind wirtschaftlich die Treugeber Kommanditisten der Gesellschaft. Der Treugeber erkennt bei Vertragsabschluss an, dass für die Treuhandkommanditistin keine Verpflichtung zur Prüfung und Überwachung des Beteiligungsangebotes besteht.

Berater und Vertriebspartner

Die von der Gesellschaft autorisierten Vermittler der Veranlagung, sofern die in Anspruch genommenen Personen den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreiben, haften wenn sie gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 KMG die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 KMG gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG ist die Haftung gegenüber jedem einzelnen Anleger, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruht, auf den für die Veranlagung bezahlten Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises begrenzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige prognostizierte Renditen von der Haftung nicht erfasst sind. Für Vermögensschäden, die dem Anleger aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. ■

2 ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG

2.1 Die Veranlagungsbedingungen und Ausstattung der Veranlagung

Der Anleger erwirbt wahlweise direkt als Kommanditist oder indirekt als Treugeber im Rechtssinne Anteile am Gesellschaftsvermögen. Die Anteile gewähren eine Beteiligung an den Ergebnissen der Gesellschaft und ein sich an der Beteiligung an den Gewinnen richtendes Recht auf die Teilnahme an Ausschüttungen sowie dem Liquidationserlös der Gesellschaft. Weiters hat der Anleger im Falle seines Ausscheidens Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

Für die Beteiligung sind der diesem Prospekt beigeschlossene Gesellschaftsvertrag (Beilage./1), wenn sich der Kunde für eine Treuhandschaft entscheidet, der Treuhandvertrag (Beilage./2) und der Zeichnungsschein (Beilage./3), maßgeblich. Mit der Unterfertigung des Zeichnungsscheines bestätigt der Anleger ausdrücklich, den Inhalt dieses Prospektes, des Gesellschaftsvertrages sowie bei Inanspruchnahme der Treuhänderin, auch den Treuhandvertrag vollständig zu kennen und sie als Grundlage für die Veranlagung anzuerkennen.

Jede Kapitalzusage muss durch 1.000 teilbar sein. Die Kapitalzusagen jedes Gesellschafters entfallen mit jeweils 1% auf die Kommanditeinlage („Pflichteinlage"), die jeweils auch der im Firmenbuch einzutragenden Haftsumme entspricht, und mit den restlichen 99% auf Gesellschafterzuschüsse („Zuschüsse"), welche in die ungebundene Kapitalrücklage einzustellen sind. Die Summe der Kapitalzusagen wird jeweils auch als „Zeichnungskapital" bezeichnet. Auf die Kapitalzusage wird ein Bearbeitungsentgelt eingehoben. Die Kapitalzusagen des Anlegers sind zzgl. des Bearbeitungsentgelts, wie im Zeichnungsschein und auf der webbasierten Plattform der Conda AG angegeben, zu leisten.

Die Möglichkeit der Beteiligung endet mit Erreichen eines Zeichnungskapitals von EUR 3.650.000, spätestens jedoch mit 31.12.2016. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Zeichnungskapital mit Zustimmung der Komplementärin auch über den Betrag von EUR 3.650.000 ein- oder mehrmals zu erhöhen. Die Angebots- bzw. Zeichnungsfrist kann einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft verlängert werden, längstens jedoch bis 31.01.2017. Wir weisen darauf hin, dass im vorliegenden Prospekt sowie in den Beilagen, die Begriffe Angebot und Zeichnung bzw. Angebotsfrist und Zeichnungsfrist synonym zu verstehen sind. Für den Fall, dass das Zeichnungskapital aber bis 31.01.2017 nicht auf zumindest EUR 1.000.000 erhöht wird, ist die Komplementärin berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis der Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages zu beenden und zu liquidieren. In diesem Fall hat die Treuhandkommanditistin das Recht, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag vorzeitig zu kündigen und die treuhändig übernommenen (aber noch nicht in Beteiligungen am Emittenten investierten) Zeichnungsbeträge durch die Gesellschaft wieder an die Zeichner herauszugeben.

Nach Ende des öffentlichen Angebots finden weitere Erhöhungen des Zeichnungskapitals grundsätzlich nur noch durch Einlagen bereits bestehender Kommanditisten statt. Alle Gesellschafter stimmen bereits mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft weiteren Erhöhungen des Zeichnungskapitals im Jahr 2017 und Jahr 2018 (die „zukünftigen Kapitalerhöhungen") zu. Die Durchführung dieser zukünftigen Kapitalerhöhungen obliegt der Komplementärin gemäß den Bestimmungen des § 5 des Gesellschaftsvertrages. Zukünftige Kapitalerhöhungen erhöhen die Pflichteinlage (nicht aber die Hafteinlage) und den Zuschuss eines Kommanditisten im Verhältnis 1:99 (also 1% Pflichteinlage und 99% Zuschuss). Jeder Kommanditist ist verpflichtet, bei jeder zukünftigen Kapitalerhöhung seine Kapitalzusage um jeweils einen Betrag zu erhöhen, der jeweils 20% (zwanzig Prozent) der seinem Kommanditanteil zurechenbaren ursprünglichen Kapitalzusage entspricht („Mindestsumme"). Darüber hinaus ist jeder Kommanditist berechtigt (aber nicht verpflichtet), bei jeder zukünftigen Kapitalerhöhung seine Kapitalzusage um jeweils weitere 280% (zweihundertachtzig Prozent) - und somit um jeweils insgesamt 300% (dreihundert Prozent) - der seinem Kommanditanteil zurechenbaren ursprünglichen Kapitalzusage zu erhöhen. Darüber hinaus hat jeder (Treuhand-) Kommanditist auch bei zukünftigen Kapitalerhöhungen ein Bearbeitungsentgelt zusätzlich zur erhöhten Kapitalzusage zu zahlen, und zwar in Höhe jenes Prozentsatzes seiner erhöhten Kapitalzusage, den er auch bei der anfänglichen Zeichnung sich zu bezahlen verpflichtet hat.

Je EUR 10 einer übernommenen und einbezahlten Kommanditeinlage (das entspricht EUR 1.000 einer übernom-

menen und einbezahlten Kapitalzusage) gewährt eine Stimme. Ein Kommanditist kann die Stimmrechte aus seinem Kommanditanteil nur einheitlich ausüben. Eine gespaltene Stimmabgabe durch die BVT ist jedoch zulässig, um der BVT zu ermöglichen, das Stimmrecht für die jeweiligen Treuhandkommanditisten entsprechend deren Instruktionen unterschiedlich auszuüben. Sofern die Kommanditeinlage eines Kommanditisten mehr als 20% der gesamten Kommanditeinlage beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Kommanditeinlage begrenzt (Höchststimmrecht).

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahrs aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2026.

Die Treuhänderin ist berechtigt, die Erhöhung ihres Kapitalanteils an der Gesellschaft auf Rechnung des Treugebers davon abhängig zu machen, dass der Treugeber seinen Einlagebetrag zzgl. Bearbeitungsentgelt einbezahlt hat. Die Einzahlung der Einlage zzgl. Bearbeitungsentgelt erfolgt auf das Konto der Gesellschaft. Der Treugeber begründet im Fall der Übernahme der treuhändigen Kommanditbeteiligung durch die Treuhandkommanditistin eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 24 BAO an der Gesellschaft. Leistet ein Anleger seine Gesamteinlage zzgl. Bearbeitungsentgelt nicht bei Fälligkeit, so kommt er ohne das Erfordernis einer Mahnung ab Fälligkeit in Verzug. Leistet ein Treugeber auf eine nach Eintritt des Verzuges abgesandte schriftliche Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Betrag nicht oder nicht vollständig, so hat die Treuhänderin das Recht, in Ergänzung zu den gesetzlichen Rechtsbehelfen bei Verzug die nachfolgenden Rechtsbehelfe zu ergreifen:

a) Sie kann den säumigen Treugeber auf Zahlung des rückständigen Betrags nebst allen Nebenkosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, klagen, oder
b) Sie kann den Treuhandvertrag mit dem säumigen Treugeber ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus wichtigem Grund beenden.

Leistet ein Kommanditist bei einer zukünftigen Kapitalerhöhung eine Kapitaleinzahlung nicht bei Fälligkeit in voller Höhe („Säumiger Kommanditist"), so kommt er ab Fälligkeit in Verzug, auch ohne dass ihm zuvor eine Mahnung zugeht.

Der Komplementär versendet nach Eintritt des Verzugs eine erste Mahnung an den Säumigen Kommanditisten mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Absendung der Mahnung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung des vollständigen ausstehenden Betrags, versendet der Komplementär eine zweite Mahnung an den Säumigen Kommanditisten, wiederum mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Absendung. Die zweite Mahnung ist schriftlich per Einschreiben zu versenden. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Zahlung des rückständigen Betrags, kann der Komplementär

a. für die Gesellschaft den Säumigen Kommanditisten auf Zahlung des rückständigen Betrages verklagen, oder
b. können entweder der Komplementär oder auf Antrag des Komplementärs die anderen Kommanditisten mit Gesellschafterbeschluss, wobei der Säumige Kommanditist nicht stimmberechtigt ist, den Säumigen Kommanditist aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausschließen, oder
c. kann die Komplementärin einen oder mehrere andere Kommanditisten zur Übernahme der ausstehenden Kapitalzusage berechtigen. Sobald die ausstehende Kapitalzusage durch einen oder mehrere andere von der Komplementärin ausgewählte Kommanditisten geleistet wird, wird der Säumige Kommanditist von seiner Zahlungspflicht befreit und hat auch kein weiteres Recht mehr, die entsprechende Kapitalzusage zu leisten. Der Säumige Kommanditist hat keinen Anspruch darauf, dass die Komplementärin die ausstehende Kapitalzusage anderen Kommanditisten anbietet.

Die vorstehenden Regelungen zu den Rechtsfolgen bei Verzug bestehen neben den gesetzlichen Bestimmungen und den übrigen Bestimmungen des Gesellschafts- und Treuhandvertrages. Insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt. Der Komplementär bzw. die Treuhänderin entscheidet in freiem Ermessen, welche der gesetzlichen oder vertraglichen Maßnahmen er bzw. sie gegen einen Säumigen Kommanditisten bzw. Treugeber ergreift oder erforderlichenfalls den Kommanditisten bzw. Treugebern vorschlägt. Im Falle einer trotz Mahnung und Nachfristsetzung nur teilweisen Einzahlung der Einlage eines Treugebers ist die Treuhänderin jedoch auch berechtigt, die gezeichnete Beteiligung auf den tatsächlich geleisteten Betrag, abzüglich vereinbartem Bearbeitungsentgelt sowie abzüglich etwaiger Schadenersatzansprüche, herabzusetzen.

Soweit eine einmal geleistete Kommanditeinlage nicht an den Anleger rückgewährt wurde oder er Gewinnanteile entnimmt, obwohl frühere Verlustzuweisungen noch nicht durch spätere Gewinne der Gesellschaft ausgegli-

chen wurden, trifft den Anleger - mit Ausnahme der im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Verpflichtung zur Leistung der jeweiligen Mindestsumme bei zukünftigen Kapitalerhöhungen - keine Nachschusspflicht, und es besteht keine Haftung über die von ihm getätigte Kommanditeinlage hinaus. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet und kann mit einer Mehrheit von 75 % der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden.
Scheidet ein Anleger durch Kündigung oder aus sonstigen im Gesellschaftsvertrag (Beilage./1) oder im Treuhandvertrag (Beilage./2) geregelten Gründen aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung, die dem anteiligen (gemäß der entsprechenden Beteiligungsquote) Verkehrswert der Gesellschaft entspricht, wobei im Fall einer Kündigung oder eines Ausscheidens eines Gesellschafters ohne dass die Gesellschaft durch alle Gesellschafter gekündigt wird, ein Abschlag in Höhe von 15 % auf den Verkehrswert anzuwenden ist. Am 30. September eines jeden Jahres sind jegliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden und unstrittig feststehenden Abfindungsansprüche ausgeschiedener Kommanditisten, jedoch ausdrücklich unter Berücksichtigung und bis zur Höhe der im Gesellschaftsvertrag (Beilage./1) vorgesehenen Beschränkungen, zur Zahlung fällig. Abfindungsansprüche ausscheidender Gesellschafter gehen im jeweiligen Geschäftsjahr dem Entnahmeanspruch der übrigen (verbleibenden) Gesellschafter vor, sodass die übrigen Gesellschafter Entnahmen – soweit gesetzlich zulässig - nur nach Berücksichtigung der vorrangigen Zahlung dieser Abfindungsansprüche tätigen können.

Der Anleger ist berechtigt, seine Kommanditbeteiligung, ganz oder in Teilen, auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt dass die Kommanditeinlage eines Kommanditisten immer den Mindestanforderungen gemäß § 4.3. des Gesellschaftsvertrages (hinsichtlich der Höhe und Teilbarkeit durch EUR 1.000) zu entsprechen hat. Der Anleger hat im Falle der Übertragung seines Anteils die Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
Der Anleger ist entweder direkt oder über die Treuhandkommanditistin am Vermögen, der Wertsteigerung sowie am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft im Verhältnis seiner Kommanditeinlage zum Gesamtkommanditkapital beteiligt. Dies gilt auch für Veräußerungs- und Liquidationserlöse. Gewinn- und Verlustzuweisungen sind grundsätzlich nicht beschränkt.

2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Zahlstelle für Einzahlungen ist das am Zeichnungsschein genannte Konto der Gesellschaft. Die Einreichungsstellen für die gezeichnete Veranlagung sind die Gesellschaft sowie die, von der Gesellschaft autorisierten Vermittler der Veranlagung. Da diese Veranlagung nicht durch ein Wertpapier verbrieft ist gibt es keine Hinterlegungsstelle und daher auch keine Depotbank.

2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Die Gesellschaft hat bisher keine Vermögensrechte ausgegeben.

2.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft nach österreichischem Recht, ihre Rechtsverhältnisse und ihre Rechtsbeziehungen zu den Anlegern unterliegen österreichischem Recht. Persönlich haftender Gesellschafter ist die ARACONDA Partners GmbH (Komplementärin), 1200 Wien, Handelskai 94-96/9.OG, FN 450614v.

Die Beteiligung erfolgt in Form von Kommanditanteilen an der Gesellschaft. Der Anleger wird direkt als Kommanditist oder auf Wunsch mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt. Das bedeutet im Falle einer Treuhandschaft übernimmt der Treugeber die, auf seine Beteiligung entfallende, Einlageverpflichtung der Treuhandkommanditistin. Im Gegenzug steht ihm anteilig der Nutzen aus seinem (von der Treuhandkommanditistin treuhändig gehaltenen) Kommanditanteil zu.
Den Kommanditisten steht in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft (unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Geschäftshandlungen handelt) ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes bedarf der einfachen Beschlussmehrheit der Gesellschafterversammlung. Schriftliche Beschlussfassung gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages ist zulässig. Hinsichtlich der Angaben zur Geschäftsführung, Vertretung und Weisungsrecht der Kommanditisten verweisen wir auf § 6, hinsichtlich der Gesellschafterbeschlüsse auf § 13 des Gesellschaftsvertrages (Beilage./1).

Im Falle einer Treuhandschaft haben die Treugeber das Recht, der Treuhandkommanditistin schriftliche Weisungen betreffend die Ausübung des auf den treuhändig gehaltenen Kommanditanteil entfallenden Stimmrechts zu erteilen. Hierzu verweisen wir auf die Bestimmungen des § 5 des Treuhandvertrages (Beilage./2).

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Zeichnungskapital ein-

oder mehrmals bis zum Gesamtbetrag von EUR 3.650.000 zu erhöhen. Die Mindestzeichnungssumme pro Anleger beträgt EUR 1.000 (zuzüglich des am Zeichnungsschein angeführten Bearbeitungsentgelts). In jedem Fall muss die Kapitalzusage ohne Rest und ohne Berücksichtigung des Bearbeitungsentgelts durch 1.000 teilbar sein. Sofern die Kommanditeinlage eines Kommanditisten mehr als 20% der gesamten Kommanditeinlage beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Kommanditeinlage begrenzt (Höchststimmrecht). Für den Fall, dass das Zeichnungskapital aber bis 31.01.2017 nicht auf zumindest EUR 1.000.000 erhöht wird, ist die Komplementärin berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis der Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages zu beenden und zu liquidieren. In diesem Fall hat die Treuhandkommanditistin das Recht, den Treuhandvertrag vorzeitig zu kündigen und die treuhändig übernommenen (aber noch nicht in Beteiligungen am Emittenten investierten) Zeichnungsbeträge durch die Gesellschaft wieder an die Anleger herauszugeben.

Mit den von den Anlegern zur Verfügung gestellten Mitteln werden Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen erworben, verwaltet und veräußert. Ziel der Beteiligungen ist die Vermehrung des Vermögens und Steigerung des Unternehmenswertes der Gesellschaft.
Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden noch keine Beteiligungen eingegangen.

Für geplante mögliche Beteiligungen wurden noch keine Bewertungsgutachten erstellt, eine tatsächliche Beteiligung steht daher ebenfalls noch nicht fest. Die Auswahl der zukünftigen Beteiligungen erfolgt unter sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Unternehmen. Die Entscheidung über eine Beteiligung wird von den Gesellschaftern getroffen. Hinsichtlich des Weisungsrechtes der Kommanditisten verweisen wir auf die §§ 6 und 13 des Gesellschaftsvertrages. Gemäß § 12.10. des Gesellschaftsvertrages hat während offener Zeichnungsfrist jeder Gesellschafter (auch die Komplementärin) unabhängig von der Anzahl der ihm zustehenden Stimmrechte ein Vorschlagsrecht, ein mögliches, zu finanzierendes Zielunternehmen betreffend.

Es ist geplant, das Beteiligungsportfolio zu diversifizieren und Beteiligungen an expansions- und wachstumsorientierten Unternehmen sowie Unternehmen der Hochtechnologie und der Biotechnologie einzugehen. Da wesentliche Anteile des zur Verfügung gestellten Kapitals in besonders risiko- und chancenreiche Branchen investiert werden, kann es – insbesondere in den ersten Jahren – zu erheblichen Anlaufverlusten und auch zum Totalverlust der Kommanditeinlage kommen. Von Anlegern allfällig angestrebte Steuervorteile bilden nicht die Geschäftsgrundlage dieser Veranlagung.

2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Die gegenständliche Veranlagung ist eine geschlossene Veranlagungsform in der Rechtsform einer unmittelbaren oder mittelbaren Kommanditbeteiligung. Die Begründung der Beteiligung erfolgt zum Zusammenschlussstichtag auf Grundlage der Zusammenschlussbilanz zu diesem Stichtag. Anleger kann jede natürliche, in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige, Person sein.

2.6 Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung keine weiteren Veranlagungsgemeinschaften.

2.7 Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden

Diese Veranlagung wird nicht an Börsen gehandelt. Der Emittent hat auch keine sonstigen Wertpapiere ausgegeben, die an Börsen gehandelt werden oder notieren.

2.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Es bestehen keine Haftungserklärungen Dritter zugunsten dieser Veranlagung.

2.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt keine Personen die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

2.10 Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind

Das im Rahmen der Emission aufgebrachte Nominale steht in vollem Ausmaß zur wirtschaftlichen Verfügung der Gesellschaft (Emittent).

2.11 Steuerliche Behandlung der Einkünfte

Die steuerliche Konzeption dieses Veranlagungsangebotes beruht auf der österreichischen Gesetzgebung für in Österreich ansässige natürliche Personen. Die nachfolgenden Angaben können nicht sämtliche steuerlichen Aspekte, die sich aus der persönlichen Situation des Anlegers ergeben, berücksichtigen. Es wird daher dringend empfohlen, sich wegen der persönlichen Steuerfolgen fachkundig beraten zu lassen. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlage obliegt dem jeweils zuständigen Finanzamt. Eine Haftung für die, von der Gesellschaft angestrebte, steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden.

Gegenstand der Veranlagung ist die Unternehmensberatung und die Beteiligung (in welcher Form auch immer, einschließlich in der Form von Mezzaninkapital) an Gesellschaften oder von diesen betriebenen Unternehmen im In- und Ausland. Die einzelnen Anleger erzielen aufgrund der gewerblichen Tätigkeit der Unternehmensberatung Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Gesellschaft als Kommanditgesellschaft ist in ertragssteuerlicher Hinsicht nicht Steuersubjekt. Das bedeutet, dass das in einem Wirtschafts-/Kalenderjahr erzielte Ergebnis nicht bei der Gesellschaft selbst besteuert wird, sondern unmittelbar bei ihren Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung. Die Gesellschaft ist eine Personengesellschaft mit Einkunftserzielungsabsicht. Der Anleger ist mit seiner Beteiligung steuerlicher Mitunternehmer und erzielt Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb gemäß § 23 Abs. 2 EStG. Die dem Anleger anteilig zugewiesenen Ergebnisse aus der gegenständlichen Beteiligung sind im Veranlagungswege zur Einkommensteuer zu erklären. Im Rahmen der Veranlagung erfolgt zunächst ein Ausgleich mit anderen Ergebnissen aus gewerblichen Einkünften und im zweiten Schritt der Ausgleich mit Ergebnissen aus anderen Einkunftsarten. Die Zuweisung vom Ergebnis orientiert sich ausschließlich am Ausmaß der Beteiligung des Anlegers und ist betragsmäßig nicht limitiert. Gemäß Gesellschaftsvertrag (Beilage./1) sind Verluste über die Höhe des einbezahlten Kapitalanteils und über den Haftungsrahmen hinaus zuweisbar.

Zu beachten sind die gesetzlichen Regelungen für Kommanditanteile, die einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Gemäß § 2 Abs. 2a erster Teilstrich EStG besteht ein Verlustausgleichs- und Verlustvortragsverbot für negative Einkünfte aus einer Beteiligung an Gesellschaften, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht. Das Erzielen steuerlicher Vorteile steht insbesondere dann im Vordergrund, wenn der Erwerb der Beteiligung allgemein angeboten wird und die Rendite nach Steuer mehr als das Doppelte beträgt, als die Rendite ohne Berücksichtigung der steuerlichen Bestimmungen. Weiters steht der steuerliche Vorteil dann nicht im Vordergrund, wenn es sich bei einer Beteiligung um ein hohes außersteuerliches Risiko handelt, wie dies bei Beteiligungen in besonders risikoreichen Branchen gegeben ist, die Zuweisung von Gewinn und Verlust betragsmäßig nicht limitiert ist und keine Vereinbarung über eine zeitliche Begrenzung der Beteiligung vorliegt. Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wird mit § 23a EStG eine Regelung für Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern mit beschränkter Haftung eingeführt. Gemäß § 23a EStG sind bei natürlichen Personen Verluste eines kapitalistischen Mitunternehmers insoweit nicht ausgleichs- oder vortragsfähig (Wartetastenverluste), als dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Dies gilt nicht, soweit die Verluste aus einem Überhang von Sonderbetriebsausgaben entstehen. Ein Gesellschafter ist als Mitunternehmer anzusehen, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet. Wartetastenverluste sind mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (einschließlich Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) zu verrechnen oder werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen. In der Einkünftefeststellungserklärung ist für jeden kapitalistischen Mitunternehmer die Entwicklung des steuerlichen Kapitalkontos und der Wartetastenverluste für das betreffende Wirtschaftsjahr dazustellen. § 23a EStG ist erstmals für Verluste aus Wirtschaftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Weiters zu beachten sind die gesetzlichen Regelungen des § 2 Abs. 2a zweiter Teilstrich EStG. Aufgrund der geplanten Tätigkeit der Gesellschaft ist davon auszugehen, dass das Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter den Unternehmensschwerpunkt gegenständlicher Kommanditgesellschaft darstellt und damit die erzielten Verluste weder ausgleichsfähig noch vortragsfähig sind sondern negative Einkünfte mit positiven Einkünften aus diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen sind.

Denn aufgrund der Verordnung vom 10.12.1996, BGBl. Nr. 734/1996 ist sowohl das Verwalten von Anlagevermögen, als auch das Verwalten von Umlaufvermögen als Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter anzusehen.

Ob der Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter liegt, ist nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse (Relation der wirtschaft-

lichen Erfolge oder Vermögenswerte zueinander) zu beurteilen (siehe EStR RZ 160). Aufgrund des Gesetzeszweckes (eingeschränkte Verlustverrechnung) ist davon auszugehen, dass ein Unternehmensschwerpunkt dann vorliegt, wenn eine von mehreren Tätigkeiten im Verhältnis zu den gesamten Tätigkeiten des Unternehmens mehr als 50% beträgt (siehe Doralt Kommentar zum EStG RZ 177/9).

Ob das Verwalten als Einzelperson oder mittels einer Personengemeinschaft, vom Inland oder vom Ausland aus betrieben wird, ist nicht ausschlaggebend.

Gegenständliche Gesellschaft wird zwar auch Leistungen im Bereich der Unternehmensberatung erbringen, der Hauptteil des Kapitaleinsatzes betrifft jedoch eindeutig den Erwerb, die Entwicklung und Verwertung von Beteiligungen (in welcher Form auch immer, einschließlich in Form von Mezzaninkapital) an Gesellschaften oder von diesen betriebenen Unternehmen im In- und Ausland (jede solche Gesellschaft eine „Beteiligungsgesellschaft"), und auch der Hauptteil der Wertschöpfung soll aus diesem Bereich erzielt werden. Somit ist davon auszugehen, dass der Unternehmensschwerpunkt gegenständlicher Gesellschaft im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter liegt und somit allfällige Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden können. Derartige Verluste können nur vorgetragen werden und mit Gewinnen aus gegenständlicher Beteiligung verrechnet werden.

Zusätzlich ist zu beachten, dass nur jene Einkunftsquellen einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen sind, die auf Dauer gesehen zu einem Gesamtgewinn bzw. Gesamtüberschuss führen. Andernfalls liegt Liebhaberei vor. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen steuerlicher Liebhaberei kann bei der Feststellung des Unternehmensergebnisses nach § 188 BAO durch das Betriebsfinanzamt oder bei der Veranlagung des Anlegers durch sein Wohnsitzfinanzamt Gegenstand einer Prüfung sein. Durch Geltendmachung anderer Sonderbetriebsausgaben oder Fremdfinanzierung oder Schenkung vor Erzielung eines steuerlichen Gewinns der Beteiligung durch den Anleger kann das Erreichen eines Gesamtgewinnes verhindert werden und dadurch die Beteiligung als Liebhaberei eingestuft werden.

Bei Abschichtung der Beteiligung ist der erzielte Veräußerungsgewinn gemäß EStG zu versteuern. Veräußerungsgewinn im Sinne des § 24 Abs. 1 EStG errechnet sich aus dem Veräußerungserlös und der Höhe des steuerlichen Kapitalkontos, das sich aus Einlagen und Entnahmen sowie Gewinn- und Verlustzuweisungen errechnet. Über Antrag sind gemäß § 37 Abs. 2 EStG Einkünfte, beginnend mit dem Veranlagungsjahr, dem der Vorgang zuzurechnen ist, gleichmäßig verteilt auf drei Jahre anzusetzen, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.

Es muss des Weiteren darauf hingewiesen werden und jedem Anleger muss bewusst sein, dass eine Beurteilung der ARACONDA 2016 GmbH & Co KG als AIF und in der Folge eine Beurteilung der Komplementär - GmbH als AIFM durch eine geänderte Ansicht der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde und durch die Finanzverwaltung in Fragen der steuerlichen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche Beurteilung könnte für die Veranlagung deutlich negative wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen haben. In steuerlicher Betrachtung, die aufsichtsrechtliche Würdigung ist dazu eine entscheidende rechtliche Vorfrage (gem. § 186 Abs 1 Z 2 InvFG 2011), würden in diesem Fall die Einkünfte gem. § 27 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) in Verbindung mit § 186 InvFG 2011 zu ermitteln sein. Die steuerlichen Ausführungen zu der in diesem Prospekt beschriebenen Veranlagung wären daher zum größten Teil in Hinblick auf die Änderungen der Einkunftsart (von § 23 EStG zu § 27 EStG) zu korrigieren.

Hinweis: Vor Zeichnung dieser Veranlagung wird jedem Anleger empfohlen seine persönliche, wirtschaftliche und steuerliche Situation und damit sein Risiko mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu besprechen.

2.12 Zeitraum für die Zeichnung

Das Angebot beginnt gemäß § 2 Abs. 1 KMG einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Prospektes. Das Angebot ist bis zum 31.12.2016 befristet. Diese Angebots- bzw. Zeichnungsfrist kann jedoch einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft verlängert werden, längstens jedoch bis 31.01.2017.

2.13 Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Übertragung

Die angebotene Beteiligung ist nur eingeschränkt handelbar. Sie wird nicht an der Börse oder einem sonstigen geregelten Sekundärmarkt gehandelt.
Die Beteiligung kann vom Anleger auf Dritte übertragen werden. Der Rechtsnachfolger hat alle Rechte und Pflichten aus der Veranlagung zu übernehmen.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag des Treugebers kann nur gemeinsam mit dem treugeberischen Anspruch auf Herausgabe des Treuguts und jeweils nur mit Zustimmung der Treuhänderin

und nur mit Wirkung unter Einhaltung einer Frist von zumindest 4 Wochen mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

Die Zustimmung der Treuhänderin kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Teilübertragungen sind zulässig, wenn die Bestimmungen in § 8 Abs. 4 des Treuhandvertrages eingehalten werden. Bei jeder Übertragung werden alle für den Treugeber von der Gesellschaft gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags geführten Konten für den jeweiligen Rechtsnachfolger fortgeführt.
Die Anteile sind vererblich. Das Treuhandverhältnis wird mit dem Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigen vertreten zu lassen, der sich mit einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht gegenüber der Treuhandkommanditistin zu legitimieren hat.

2.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Es wird grundsätzlich auf § 7 des Gesellschaftsvertrages hingewiesen.

Die Gesellschaft verrechnet dem Anleger beim Erwerb von Kommanditanteilen Verkaufsgebühren (Bearbeitungsentgelt), wie im Zeichnungsschein angegeben, dies ist auch auf Kapitalerhöhungen anzuwenden.

Die geschäftsführende Komplementärin erhält für die Haftungsübernahme und ihre Tätigkeit eine laufende Vergütung in Höhe von EUR 1.000 monatlich, zuzüglich Umsatzsteuer soweit diese anfällt, fällig jeweils zum Monatsbeginn.

Die ARACONDA Partners GmbH erhält das bei der Vermittlung berechnete Bearbeitungsentgelt welches an die autorisierten Vertriebspartner weitergeleitet wird.

Weiters erhält die geschäftsführende Komplementärin für die Geschäftsführung ein Entgelt pro Quartal jeweils iHv von 0,35 % des bei Beginn des jeweiligen Kalenderquartals an die Gesellschaft insgesamt geleisteten Zeichnungskapitals zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung wird sich daher bei steigendem Zeichnungskapital (insbesondere bei zukünftigen Kapitalerhöhungen) entsprechend erhöhen. Bis 31.12.2019 sind die Entgelte für die Haftungsübernahme und die Geschäftsführung jeweils im Vorhinein für das gesamte (restliche) Kalenderjahr fällig, erstmals mit Einzahlung der ersten Kapitalzusagen und danach jeweils per 1. Jänner. Bei unterjährigen Erhöhungen des an die Gesellschaft geleisteten Zeichnungskapitals wird die zusätzliche Vergütung jeweils am nächstfolgenden ersten Tag eines Kalenderquartals für das restliche Kalenderjahr berechnet und ist sofort fällig. Ab den 1.1.2020 erfolgt die Abrechnung pro Quartal im Vorhinein.

Für sämtliche Leistungen und Kosten in Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Beteiligungsangebots, für die Erstellung eines Kapitalmarktprospektes und für Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Abgeltung der mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten erhält die ARACONDA Partners GmbH eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe EUR 50.000,00 sowie einmalig 5,5% des jeweils endgültig einbezahlten Zeichnungskapitals (dies gilt auch für zukünftige Kapitalerhöhungen gem § 5 des Gesellschaftsvertrages) sowie das bei der Vermittlung des jeweiligen (Treuhand-)Kommanditanteils berechnete Bearbeitungsentgelt, das an die autorisierten Vertriebspartner weitergeleitet wird (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer).

Die Komplementärin erhält darüber hinaus eine erfolgsabhängige Performance Fee, sofern die Gesellschaft von einer Beteiligungsgesellschaft Zahlungen oder geldwerte Ansprüche welcher Art auch immer (soweit diese zahlbar und fällig sind), insbesondere Gewinnausschüttungen, Dividenden, Entnahmen (soweit diese keine Rückzahlung ursprünglich gewährter Einlagen sind), (Bonus-)Zinszahlungen, Auseinandersetzungsguthaben (soweit diese über die ursprüngliche Einlage/Einzahlung der Gesellschaft hinausgehen) erhält oder eine Beteiligung gemäß § 2.1.a des Gesellschaftsvertrages mit Gewinn weiterverkauft oder beendet wird. Die Performance Fee beträgt 15% der oben genannten Bemessungsgrundlage, ist von der Gesellschaft zu tragen und nicht rückzahlbar. Die Gesellschafter nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Performance Fee z.B. auf Zinszahlungen oder Ausschüttungen dazu führen kann, dass eine Performance Fee für diese Zahlungen fällig wird, weil es sich dabei nicht um Rückzahlungen von eingesetztem Kapital handelt, und dass dies nicht bedeutet, dass das jeweilige Investment der Gesellschaft insgesamt profitabel sein wird (insbesondere dann nicht, wenn die Beteiligungsgesellschaft in weiterer Folge insolvent wird oder die Beteiligung in weiterer Folge nur mit Verlust verwertet oder abgeschichtet wird). Auch in solchen Fällen kommt es nicht zu einer Rückzahlung bereits verrechneter Performance Fee Zahlungen. Die Komplementärin erhält bei Rückzahlung oder Abschichtung einer Beteiligung durch die jeweilige Beteiligungsgesellschaft (wie insb. von [atypisch] stillen Beteiligungen, Genussrechten oder sonstigem Mezzaninkapital) für die Vorbereitung, Koordination und Abwicklung eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,5% des Abschich-

tungs- bzw. Rückzahlungsbetrages (inklusive etwaiger den Rückzahlungsbetrag erhöhender Bonuszinszahlungen bei der Tilgung von Mezzaninkapital).

Die Komplementärin erhält bei Veräußerung von Beteiligungen für die Organisation und Abwicklung eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,5% des mit dem potenziellen Erwerber ausverhandelten Verkaufserlöses bei Vorlage der Bedingungen des möglichen Verkaufs an die Kommanditisten zur Beschlussfassung über die Genehmigung des Verkaufs der Beteiligung und weitere 2,5% des der Gesellschaft zugeflossenen Verkaufserlöses nach Umsetzung der Transaktion.

Sämtliche der Komplementärin zustehenden Entgelte, Vergütungen und Kostenersätze verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.15 Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss erfolgt nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften. Das Auseinandersetzungsguthaben bei Ausschluss oder Liquidation ermittelt sich gemäß Gesellschaftsvertrag (Beilage./1).

2.16 Angabe allfälliger Belastungen

Es bestehen keine Belastungen welche über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit einer Kommanditgesellschaft hinausgehen.

2.17 Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

Zu den Bestimmungen über die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses wird auf den Gesellschaftsvertrag (Beilage./1) verwiesen. Demnach hat die geschäftsführende Komplementärin den Jahresabschluss zu erstellen und sodann den Kommanditisten innerhalb von vier Wochen ab Aufstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Zugleich hat die geschäftsführende Komplementärin den Kommanditisten die Abrechnung über deren Beteiligung am Gewinn und Verlust vorzulegen.
Im Falle einer Treuhandschaft übermittelt die Treuhänderin die Berichte der Gesellschaft sowie die Mitteilung über das Jahresergebnis des Geschäftsjahres und stellt diesen dem Treugeber vorzugsweise in elektronischer Form über das Internetportal zur Verfügung.

2.18 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/ Jahresgewinnes

Am Vermögen sowie am wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft sind unter Ausschluss der geschäftsführenden Komplementärin die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages (Beilage./1) beteiligt. Dies gilt auch für Veräußerungs- und Liquidationsgewinne. Der sich nach Abzug der Vergütungen für die geschäftsführende Komplementärin ergebende, jährliche Gewinn oder Verlust der Gesellschaft ist entsprechend den Bestimmungen in § 10 des Gesellschaftsvertrages entsprechend den Beteiligungsquoten auf die Kommanditisten aufzuteilen. Die entsprechende Beteiligungsquote eines Kommanditisten entspricht dem Verhältnis seines Kapitalkontos zur Summe aller Kapitalkonten.

Die Gesellschaft kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Prognose über den Zeitpunkt und die Höhe von Gewinnzuweisungen und Ausschüttungen geben. Beginn und Höhe von Ausschüttungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Investitionen in die Beteiligungsunternehmen, deren wirtschaftlicher Entwicklung sowie deren abschließender Veräußerung ab.

2.19 Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Die Gesellschaft wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 14.04.2016 neu gegründet (mit geringfügigen Änderungen vom 13.05.2016), es liegt daher noch kein Rechenschaftsbericht vor.

2.20 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten

Der Anleger erwirbt unmittelbar oder mittelbar Anteile an der Gesellschaft zur Nominale. Die Gesellschaft verrechnet dem Anleger beim mittelbaren Erwerb von Kommanditanteilen eine Verkaufs- und Bearbeitungsgebühr (Bearbeitungsentgelt) wie im Zeichnungsschein angegeben.

2.21 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Eine Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher (vergleichbar einer grundbücherlich eingetragenen Hypothek zur Besicherung einer Forderung) besteht nicht. Die Gesellschaft selbst ist jedoch im Firmenbuch eingetragen, ebenso jene Gesellschafter, die sich nicht durch die Treuhänderin vertreten lassen und die jeweilige Kommanditbeteiligung der Treuhandkom-

manditistin sowie etwaige spätere Erhöhungen werden (jeweils im Ausmaß der übernommenen Hafteinlage) ebenfalls im Firmenbuch eingetragen. Aus einer solchen Eintragung kann jedoch keine Absicherung der Veranlagung abgeleitet werden.

2.22 Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung

Unternehmenszweck der Gesellschaft ist es, Beteiligungen an sorgfältig ausgewählten innovativen, expansions- und wachstumsorientierten Unternehmen, die bei erfolgreichem Geschäftsverlauf auch nachhaltige Renditen erwirtschaften, zu erwerben. Den Chancen stehen aber auch hohe Risiken gegenüber. Die insbesondere in den ersten Jahren hohen Anlaufverluste der Beteiligungsunternehmen können bis zu einem Totalverlust der mittelbaren Kommanditeinlage der Anleger führen. Eine betragsmäßig genaue Angabe der Wertentwicklung der Beteiligung ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung unter anderem auch deswegen nicht möglich, da zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch keine Beteiligung eingegangen wurde.

2.23 Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden

Es sind zurzeit keine weiteren Emissionen geplant.

2.24 Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind

Nach Ende des öffentlichen Angebots finden weitere Erhöhungen des Zeichnungskapitals grundsätzlich nur noch durch Einlagen bereits bestehender Kommanditisten statt. Alle Gesellschafter stimmen bereits mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft weiteren Erhöhungen des Zeichnungskapitals im Jahr 2017 und Jahr 2018 (die „zukünftigen Kapitalerhöhungen") zu. Die Durchführung dieser zukünftigen Kapitalerhöhungen obliegt der Komplementärin gemäß den Bestimmungen des § 5 des Gesellschaftsvertrages. Zukünftige Kapitalerhöhungen erhöhen die Pflichteinlage (nicht aber die Hafteinlage) und den Zuschuss eines Kommanditisten im Verhältnis 1:99 (also 1% Pflichteinlage und 99% Zuschuss). Jeder Kommanditist ist verpflichtet, bei jeder zukünftigen Kapitalerhöhung seine Kapitalzusage um jeweils einen Betrag zu erhöhen, der jeweils 20% (zwanzig Prozent) der seinem Kommanditanteil zurechenbaren ursprünglichen Kapitalzusage entspricht („Mindestsumme"). Darüber hinaus ist jeder Kommanditist berechtigt (aber nicht verpflichtet), bei jeder zukünftigen Kapitalerhöhung seine Kapitalzusage um jeweils weitere 280% (zweihundertachtzig Prozent) - und somit um jeweils insgesamt 300% (dreihundert Prozent) - der seinem Kommanditanteil zurechenbaren ursprünglichen Kapitalzusage zu erhöhen. Darüber hinaus hat jeder (Treuhand-) Kommanditist auch bei zukünftigen Kapitalerhöhungen ein Bearbeitungsentgelt zusätzlich zur erhöhten Kapitalzusage zu zahlen, und zwar in Höhe jenes Prozentsatzes seiner erhöhten Kapitalzusage, den er auch bei der anfänglichen Zeichnung sich zu bezahlen verpflichtet hat.

2.25 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahrs aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2026.

Sofern die BVT zu diesem Zeitpunkt noch Kommanditanteile treuhändig für Investoren hält, kann sie auch Teilkündigungen aussprechen (nämlich die Gesellschaft derart kündigen, dass der Kündigungsausspruch nur für einzelne von ihr treuhändig vertretene Treuhandkommanditisten und deren Kommanditanteil wirkt und die Gesellschaft gemäß § 15 Z 5 des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Gesellschaftern einschließlich der BVT (als Treuhänderin für die übrigen treugeberischen Investoren) fortgesetzt wird.

Im Fall des Todes eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, der Kommanditanteil des betroffenen Kommanditisten geht auf dessen Erben über, die jegliche Rechte daraus aber nur gemeinschaftlich ausüben können.

Für den Fall einer rechtskräftigen Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Komplementärin oder die Abänderung der Bezeichnung Sanierungsverfahren in Konkursverfahren oder die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern die BVT hat das Recht, eine neue Komplementärin zu ernennen, sodass ein Beschluss zur Fortsetzung der Gesellschaft gem § 141 Abs 1 UGB gefasst werden kann. Sollte der Eintritt eines der vorgenannten Auflösungsgründe drohen, hat die BVT auch schon vor deren Eintritt das Recht, eine neue Komplementärin

zu ernennen, um eine Auflösung der Gesellschaft vermeiden zu können.

Die BVT hat auch das Recht, eine neue Komplementärin zu ernennen, wenn in der Person der Komplementärin ein Umstand eintritt, der nach § 133 UGB für die übrigen Gesellschafter das Recht begründet, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Im Fall der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschafter fortgeführt.
Die Kommanditisten sind berechtigt, ihre Kommanditeinlagen ganz oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt jedoch, dass die Kommanditeinlage eines Kommanditisten immer den Mindestanforderungen gemäß § 4 Z 3 des Gesellschaftsvertrages (hinsichtlich Höhe und Teilbarkeit) zu entsprechen hat. Für den Fall, dass mehrere Personen einen Kommanditanteil gemeinschaftlich halten (insbesondere in Folge einer Erbschaft), so haben sich diese Personen bei der Ausübung ihrer Rechte aus dem Kommanditanteil durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Vor einer Übertragung der Beteiligung wird jedenfalls die Besprechung der steuerlichen Konsequenzen für den Anleger mit einem persönlichen Berater empfohlen.

Ermittlung des Abfindungsguthabens

Scheidet ein Kommanditist durch Kündigung ganz oder (im Fall der BVT) teilweise aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere im Hinblick auf OGH (2Ob 225/07p), wonach eine Abschichtung nur unter Beachtung der Publizitätsvorschriften des GmbHG zur Kapitalherabsetzung oder aus Gewinnen und freien Rücklagen auf Grundlage des Jahresabschlusses erfolgen kann.

Die Höhe der Abfindung entspricht dem anteiligen (gemäß der entsprechenden Beteiligungsquote) Verkehrswert der Gesellschaft, wobei im Fall einer Kündigung oder eines Ausscheidens eines Gesellschafters, ohne dass die gesamte Gesellschaft durch alle Gesellschafter gekündigt wird, ein Abschlag in Höhe von 15% auf den Verkehrswert anzuwenden ist.

Die Ermittlung des Verkehrswerts hat auf Basis des zum Kündigungsstichtag erstellten Jahresabschlusses zu erfolgen, wobei für sämtliches Vermögen der Gesellschaft anstatt der Bilanzwerte deren jeweiliger Liquidationswert anzusetzen ist. Im Fall eines unterjährigen Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Ermittlung des Verkehrswerts auf Basis des letzten vor dem Ausscheidensstichtag erstellten Jahresabschlusses zu erfolgen.

Die Erstellung eines (neuen) Bewertungsgutachtens ist allerdings nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der (teilweisen) Beendigung der Gesellschaft ein Bewertungsgutachten eines Wirtschaftstreuhänders vorliegt, das zu diesem Zeitpunkt nicht älter als ein Jahr ist. Bei der Ermittlung der Abfindung der Kommanditisten ist dann dieses vorhandene Bewertungsgutachten heranzuziehen.

Der Abfindungsanspruch ist binnen 4 Wochen nach dem Vorliegen des entsprechenden Jahresabschlusses von der Gesellschaft zu ermitteln und dem (teilweise) ausgeschiedenen Kommanditisten schriftlich mitzuteilen. Der (teilweise) ausgeschiedene Kommanditist hat anschließend das Recht, binnen 4 weiterer Wochen dem durch die Gesellschaft ermittelten Abfindungswert schriftlich zu widersprechen, andernfalls er als anerkannt gilt. Für den Fall, dass ein ausgeschiedener Kommanditist rechtzeitig Widerspruch gegen einen von der Gesellschaft ermittelten Abfindungswert erhebt, hat die Gesellschaft einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Ermittlung des Abfindungswerts zum Stichtag des Ausscheidens zu beauftragen. Der solcherart vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer festgestellte Abfindungswert ist für alle Parteien bindend. Sofern der vom Wirtschaftsprüfer festgestellte Wert nicht mehr als 10% von dem zuvor von der Gesellschaft ermittelten Wert abweicht, trägt der ausscheidende Kommanditist die Kosten. In allen anderen Fällen trägt die Gesellschaft die entsprechenden Kosten der Gutachtenserstellung.

Um zu verhindern, dass die Auszahlung von Abfindungsansprüchen die Liquiditätslage der Gesellschaft (unerwartet und/oder übermäßig) beeinträchtigt, steht pro Geschäftsjahr bloß ein Betrag zur Bedienung von Abfindungsansprüchen zur Verfügung, der 30% des während des vorangegangenen Geschäftsjahres von der Gesellschaft erzielten positiven freien Cash-Flows (berechnet entsprechend dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses KFS/BW2, Anlage 2, indirekte Ermittlung Punkt 23) entspricht. Abfindungsansprüche ausgeschiedener Gesellschafter werden von der Gesellschaft, pro Geschäftsjahr nur bis zur Höhe dieses Gesamtbetrags bedient und auch nur in diesem Umfang fällig. Soweit mehrere Abfindungsansprüche ausgeschiedener Gesellschafter nebeneinander bestehen, sind diese Ansprüche aus diesem Betrag anteilsmäßig (im Verhältnis der Höhe der offenen Abfindungsansprüche zueinander)

zu bedienen und werden ebenfalls nur im entsprechenden Umfang zur Zahlung fällig. Soweit ein Abfindungsanspruch aufgrund der betraglichen Auszahlungs- und Fälligkeitsbeschränkung jeweils nicht zur Gänze bedient werden kann, bleibt der unberichtigte Teil des Abfindungsanspruchs unverzinst bestehen und ist jeweils aus entsprechenden zukünftigen positiven Cash-Flows der Gesellschaft zu begleichen.

Am 30. September eines jeden Jahres sind jegliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden und unstrittig feststehenden Abfindungsansprüche ausgeschiedener Kommanditisten, jedoch ausdrücklich unter Berücksichtigung und bis zur Höhe der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Beschränkungen, zur Zahlung fällig. Abfindungsansprüche ausscheidender Gesellschafter gehen im jeweiligen Geschäftsjahr dem Entnahmeanspruch der übrigen (verbleibenden) Gesellschafter vor, sodass die übrigen Gesellschafter Entnahmen – soweit gesetzlich zulässig - nur nach Berücksichtigung der vorrangigen Zahlung dieser Abfindungsansprüche tätigen können.

Im Falle einer Treuhandschaft sieht der Treuhandvertrag gem. § 8 in Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Treuhandvertrag Folgendes vor:

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag des Treugebers kann nur gemeinsam mit dem treugeberischen Anspruch auf Herausgabe des Treuguts und jeweils nur mit Zustimmung der Treuhänderin und nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest 4 Wochen mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

Der Treugeber hat der Treuhänderin bei Bekanntgabe einer beabsichtigten Übertragung sämtliche Daten des beabsichtigten neuen Treugebers zu übermitteln, die für die Treuhänderin zur Ermittlung und Verifikation der Identität des neuen Treugebers erforderlich sind (insbesondere die in § 11 Z 1 des Treuhandvertrages genannten Daten und Informationen), sowie eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des neuen Treugebers und einer Bestätigung, dass er die Treugeberstellung als wirtschaftlich berechtigte Person (und nicht als Treugeber für eine dritte Person) übernehmen würde. Jegliche Rechtsgeschäftsgebühren im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung trägt ausschließlich der Treugeber.

Die Zustimmung der Treuhänderin zu einer Übertragung von Rechten und Pflichten an einen neuen Treugeber kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Teilübertragungen, d.h. Übertragungen nur eines Teils des treuhändig gehaltenen Kommanditanteils samt der dazugehörenden Rechte und Pflichten, sind zulässig, wenn die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 des Treuhandvertrages eingehalten werden. Bei jeder Übertragung werden alle für den Treugeber von der Gesellschaft gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags geführten Konten für den jeweiligen Rechtsnachfolger fortgeführt.

Stirbt ein Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sich durch beglaubigt zu unterfertigende Vollmacht gegenüber der Treuhänderin zu legitimieren hat.
Die Treuhänderin ist jederzeit berechtigt, ohne weitere Zustimmung des Treugebers das Treugut gemeinsam mit ihren Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere Person (als neue Treuhänderin) zu übertragen; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Übertragung hinsichtlich sämtlicher von der Treuhänderin treuhändig gehaltenen Kommanditanteile gemeinsam und auf die gleiche Person als neue Treuhänderin erfolgt.
Im Falle der Beendigung des Treuhandvertrages sieht § 9 des Treuhandvertrages Folgendes vor:

Der Treuhandvertrag endet,
a) nach Auflösung und vollständiger Abwicklung der Gesellschaft;
b) durch ordentliche Kündigung gemäß § 9 Absatz 3 des Treuhandvertrages;
c) durch außerordentliche Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grund gemäß § 9 Absatz 4 des Treuhandvertrages;
d) sofern die Treuhänderin oder der Treugeber ein per Gesetz oder diesem Vertrag eingeräumtes Rücktrittsrecht wahrnehmen.

Eine ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses ist mit eingeschriebenem Brief auszusprechen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweils Monatsletzten erfolgen. Die Rechtsfolge für diesen Fall richtet sich nach § 9 Absatz 5 des Treuhandvertrages.

Eine außerordentliche Kündigung des Treuhandvertrags aus wichtigem Grund ist jederzeit schriftlich unter Angabe des Grundes möglich. Die Rechtfolge für diesen Fall richtet sich nach § 9 Absatz 5 des Treuhandvertrages.
Die Treuhänderin ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt,
a) wenn sich herausstellt, dass die geplante Beteiligung aus Gründen, die die Treuhänderin nicht zu vertreten hat, undurchführbar ist oder wird, oder es der Treuhänderin wegen Überzeichnung des in § 4 des

Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Gesellschaftskapitals nicht mehr möglich ist, ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft zur Übernahme weiterer treuhändiger Beteiligungen zu erhöhen oder

b) wenn in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund vorliegt (dies kann insbesondere ein Grund sein, wegen dem ein Gesellschafter die Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsvertrag außerordentlich kündigen könnte, oder ruf- und kreditschädigendes Verhalten des Treugebers gegen die Treuhänderin, die Gesellschaft oder das Beteiligungsunternehmen, aber auch die unzulässige Weitergabe von Informationen).

Im Fall einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Treuhandverhältnisses ist die Treuhänderin verpflichtet, das Treugut (also jenen Teil der von ihr an der Gesellschaft gehaltenen Kommanditeinlage, der der treugeberischen Beteiligung des Treugebers entspricht) an den Treugeber herauszugeben und abzutreten. Für den Fall einer Kündigung der Kommanditeinlage während aufrechtem Treuhandverhältnis ist die Treuhänderin verpflichtet, das Abfindungsguthaben dem Treugeber unverzüglich nach Eingang weiter zu geben.

2.26 Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

Die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschaft obliegt der Komplementärin. Sie hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Für den Abschluss der unter § 13 Z 6 des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäfte ist, auch wenn diese zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, die vorherige Genehmigung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Den Kommanditisten steht in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft (unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Geschäftshandlungen handelt) ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes bedarf der einfachen Beschlussmehrheit der Gesellschafterversammlung. Schriftliche Beschlussfassung gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages ist zulässig.

Die von der Komplementärin verrechneten Kosten sind in Kapitel 2.14 dargelegt.
Auf Wunsch des Anlegers wird die Treuhandkommanditistin auf Dauer des Treuhandverhältnisses beauftragt und bevollmächtigt, sämtliche Rechte, die dem Treugeber aus dem Gesellschaftsverhältnis zustünden, wenn er selbst direkter Gesellschafter wäre, auszuüben. Die Treuhandkommanditistin ist insbesondere ermächtigt, gegenüber den Mitgesellschaftern für den Treugeber aufzutreten, die Jahresabrechnungen entgegen zu nehmen und die Kontrollrechte wahrzunehmen. Die Treuhandkommanditistin entscheidet über Art und Ausmaß der Ausübung der ihr nach dem Gesellschaftsvertrag und gesetzlich zustehenden Kontrollrechte, die ausschließlich die Treuhandkommanditistin im Interesse der Treugeber ausübt. Der Treugeber hat dabei gemäß § 5 Absatz 4 des Treuhandvertrages das Recht, die Treuhänderin durch einfachen Brief und/oder per Telefax und/oder per Email (in beliebiger Kombination) bezüglich der auf die für ihn treuhändig gehaltene Kommanditeinlage entfallenden Gesellschafterrechte (einschließlich des Stimmrechts) zu einem bestimmten (Stimm-)Verhalten anzuweisen, und die Treuhänderin hat einer solchen Weisung - sofern das angewiesene Verhalten gesetzeskonform ist und nicht geeignet ist, der Treuhandkommanditistin Schaden zu verursachen - dann auch hinsichtlich des treuhändig gehaltenen Kommanditanteils zu entsprechen.

Im Falle einer Treuhandschaft übermittelt die Treuhänderin dem Treugeber die Berichte der Gesellschaft sowie die Mitteilung über das jeweilige Jahresergebnis in elektronischer Form über den Investorenbereich des Internetportals zur Verfügung.

2.27 Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages ist jeder Gesellschafter berechtigt, durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahrs aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2026.

Sofern die BVT zu diesem Zeitpunkt noch Kommanditanteile treuhändig für Investoren hält, kann sie auch Teilkündigungen aussprechen (nämlich die Gesellschaft derart kündigen, dass der Kündigungsausspruch nur für einzelne von ihr treuhändig vertretene Treuhandkommanditisten und deren Kommanditanteil wirkt und die Gesellschaft gemäß § 15 Z 5 des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Gesellschaftern einschließlich der BVT (als Treuhänderin für die übrigen treugeberischen Investoren) fortgesetzt wird.

Im Fall des Todes eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, der Kommanditanteil des betroffe-

nen Kommanditisten geht auf dessen Erben über, die jegliche Rechte daraus aber nur gemeinschaftlich ausüben können.

Für den Fall einer rechtskräftigen Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Komplementärin oder die Abänderung der Bezeichnung Sanierungsverfahren in Konkursverfahren oder die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern die BVT hat das Recht, eine neue Komplementärin zu ernennen, sodass ein Beschluss zur Fortsetzung der Gesellschaft gem § 141 Abs 1 UGB gefasst werden kann. Sollte der Eintritt eines der vorgenannten Auflösungsgründe drohen, hat die BVT auch schon vor deren Eintritt das Recht, eine neue Komplementärin zu ernennen, um eine Auflösung der Gesellschaft vermeiden zu können.

Die BVT hat auch das Recht, eine neue Komplementärin zu ernennen, wenn in der Person der Komplementärin ein Umstand eintritt, der nach § 133 UGB für die übrigen Gesellschafter das Recht begründet, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Im Fall der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

Darüber hinaus hat die Treuhandkommanditistin das Recht, den Treuhandvertrag unter den Voraussetzungen des § 9 des Treuhandvertrages vorzeitig zu kündigen. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die geschäftsführende Komplementärin kann durch Beschluss der übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75% der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der geschäftsführenden Komplementärin hat unter der aufschiebenden Bedingung zu erfolgen, dass die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75% der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen einen anderen geschäftsführenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufnehmen. Der Anspruch auf die Vergütung gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages wird der ausgeschlossenen geschäftsführenden Komplementärin zeitanteilig bis zu ihrem Ausschluss gewährt. Scheidet die geschäftsführende Komplementärin aus der Gesellschaft aus, hat die BVT das Recht, einen Nachfolger zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von vier Wochen, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, einen Nachfolger zu benennen.
Die Treuhänderin ist jederzeit berechtigt, ohne weitere Zustimmung des Treugebers das Treugut gemeinsam mit ihren Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere Person (als neue Treuhänderin) zu übertragen; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Übertragung hinsichtlich sämtlicher von der Treuhänderin treuhändig gehaltenen Kommanditanteile gemeinsam und auf die gleiche Person als neue Treuhänderin erfolgt.

2.28 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall der Gesellschaft nimmt jeder Anleger voll am Unternehmerrisiko teil, ein Totalverlust des einbezahlten Kapitals ist daher nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus besteht (vorbehaltlich der nachfolgend dargestellten Haftung gemäß § 172 UGB) aber keine Nachschusspflicht oder Haftung.

Die Haftung der Treuhandkommanditistin und damit der Treugeber ist im Innenverhältnis auf die Höhe der übernommenen Kommanditeinlage und im Außenverhältnis – soweit anwendbar – auf die im Firmenbuch eingetragene Hafteinlage, beschränkt.

Es ist gemäß § 172 Abs. 3 UGB zu beachten, dass die Kommanditeinlage den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet gilt, soweit sie zurückbezahlt wurde. Das gleiche gilt, wenn ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch Entnahmen der Kapitalanteil unter den gezeichneten Betrag herabgemindert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beweislast für die Leistung und den Wert der Hafteinlage den Anleger trifft. Zu darüber hinausgehenden Nachschüssen gegenüber der Gesellschaft (mit Ausnahme der Verpflichtung zur Leistung der jeweiligen Mindestsumme bei zukünftigen Kapitalerhöhungen) oder Zahlungen gegenüber Dritten sind die die Anleger nicht verpflichtet.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die Komplementärin als Liquidator bestellt. Der Liquidationserlös gebührt den Anlegern und wird entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft und nach Verrechnung mit den Kapitalkonten verteilt.

2.29 Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Für die Kommanditbeteiligung werden keine Wertpapiere ausgegeben, es gibt daher auch keine Wertpapierkennnummer. ■

3 ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN

3.1 Firma und Sitz des Emittenten, Unternehmensgegenstand

Der Name der Gesellschaft lautet ARACONDA 2016 GmbH & Co KG. Die Gesellschaft wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 14.04.2016 (mit geringfügigen Änderungen vom 13.05.2016) gegründet. Sitz des Unternehmens ist Wien, die Geschäftsadresse lautet 1200 Wien, Handelskai 94 - 96. Gegenstand des Unternehmens der Erwerb, die Entwicklung und Verwertung von Beteiligungen (in welcher Form auch immer, einschließlich in der Form von Mezzaninkapital) an Gesellschaften oder von diesen betriebenen Unternehmen im In- und Ausland und die Unternehmensberatung gemäß § 136 GewO 1994.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle damit zusammenhängenden Nebenleistungen zu erbringen, insbesondere alle Geschäfte und Maßnahmen zu setzen, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen.

Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes, Versicherungsgeschäfte sowie Tätigkeiten, die den Wirtschaftstreuhändern vorbehalten sind, sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.

3.2 Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Emittenten, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Die Gesellschaft wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 14.04.2016 mit einer Bareinlage über EUR 1.000 gegründet. Die detaillierten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind im Gesellschaftsvertrag (Beilage ./1) geregelt.

Komplementärin und unbeschränkt haftender Gesellschafter ist die ARACONDA Partners GmbH, 1200 Wien, Handelskai 94-96/9.OG, mit einem Stammkapital von EUR 35.000 wovon EUR 10.000 einbezahlt wurde, eingetragen im Firmenbuch unter FN 450614v.

Treuhandkommanditistin ist die BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH 1200 Wien, Handelskai 94-96/9. OG, mit einem Stammkapital von EUR 35.000 das zur Gänze einbezahlt wurde, eingetragen im Firmenbuch unter FN 301405v.

Die Kapitalzusage hat zumindest EUR 1.000 zu betragen und hat einem Vielfachen von EUR 1.000 zu entsprechen. Im Zuge der Erhöhung des Zeichnungskapitals auf bis zu EUR 3.650.000, wobei diese Kapitalzusagen in Form von Bareinlagen durch Überweisung auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen sind, wird die im Firmenbuch einzutragende Haftsumme im Ausmaß von 1% der eingezahlten Kapitalzusage, das sind bis zu EUR 36.500, ebenfalls erhöht. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Zeichnungskapital ein- oder mehrmals über den Betrag von EUR 3.650.000 hinaus zu erhöhen.

3.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages obliegt der Komplementärin die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschaft. Die Komplementärin wird durch Herrn DI MMag. Paul Pöltner und Herrn Michael Stranz mit kollektiver Vertretungsbefugnis vertreten. Ein Aufsichtsrat ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wurde daher nicht eingerichtet.

3.4 Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Die Anteile der ARACONDA Partners GmbH, die Gründungskomplementärin halten zu je 50% die Conda AG und die ARAX Capital Partners GmbH. Aktionäre der Conda AG sind DI MMag. Paul Pöltner mit 27,47%, Ing. Daniel Horak mit 19,62%, Research Industrial Systems Engineering (RISE) Forschungs-, Entwicklungs- und Großprojektberatung GmbH mit 16,70% (100% Eigentümer ist Univ. Prof. DI Dr. Thomas Grechenig) , KR Ing. Dkfm. Hans Zavesky mit 14,72%, 3C-Design Werbe- und Designgesellschaft m.b.H. mit 10,6% (jeweils 50%-Eigentümer sind Herr Marcus Ceh und Herr Fabian Thum) sowie weitere drei Aktionäre mit zusammen 10,89%. Die Anteile der ARAX Capital Partners GmbH sowie der Treuhand-

gesellschaft der Treuhandkommanditistin hält die CETI Holding GmbH alleine. Gesellschafter der CETI Holding GmbH sind die ARAX Unternehmensberatungs GmbH und die Tiringer GmbH jeweils zu 50%. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist Herr Mag. (FH) Daniel Cesky geschäftsführender Gesellschafter der ARAX Unternehmensberatungs GmbH und Herr DI Christian Tiringer Geschäftsführer der Tiringer GmbH. Die genannten Personen (Anteilseigner) haben daher einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Gesellschaft.

Den Anlegern werden als Kommanditisten der Gesellschaft allerdings aufgrund des Gesellschaftsvertrages laufend umfangreiche Mitwirkungs- und Kontrollrechte zustehen. Sämtliche Maßnahmen des außergewöhnlichen Geschäftsbetriebes bedürfen der Zustimmung der Kommanditisten. Darüber hinaus wird ein umfangreicher Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes gemäß § 13 Z 6 und Z 7 des Gesellschaftsvertrages bestehen. Zusätzlich werden die Kommanditisten in sämtlichen Angelegenheiten der Gesellschaft (unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Geschäftshandlungen handelt) gemäß § 6 Z 3 des Gesellschaftsvertrages ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin haben. Insbesondere verweisen wir betreffend die Regelungen zur Gesellschafterversammlung und zu Gesellschafterbeschlüssen auf die §§ 12 und 13 des Gesellschaftsvertrages.

3.5 Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Die Gesellschaft wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 14.04.2016 (mit geringfügigen Änderungen vom 13.05.2016) gegründet. Es liegt noch kein Jahresabschluss vor. Die Gesellschaft hat noch keine operative Tätigkeit aufgenommen und besitzt zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes auch noch keine Beteiligungen. ■

4 ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)

Die gegenständliche Beteiligung wird durch kein Wertpapier verbrieft und kann daher auch auf keinem Depot hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank für die Veranlagung in Form der mittelbaren Kommanditbeteiligung. Der Beteiligungsbetrag wird von den Kommanditisten bzw. den Treugebern aber anlässlich der Zeichnung auf ein Konto der Gesellschaft einbezahlt. ■

5 SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG

5.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Jeder Anleger erhält über seine gezeichnete Veranlagung eine von der Gesellschaft unterzeichnete Bestätigung über die Eintragung seiner Veranlagung in das Gesellschafterregister.

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages (Beilage ./1) obliegt die Führung der Bücher der Gesellschaft der geschäftsführenden Komplementärin. Der Jahresabschluss ist von der geschäftsführenden Komplementärin zu erstellen und sodann den Gesellschaftern innerhalb von vier Wochen ab Aufstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Zugleich hat die geschäftsführende Komplementärin den Gesellschaftern die Abrechnung über deren Beteiligung am Gewinn und Verlust vorzulegen.

Jeder Kommanditist kann von der Komplementärin über die Bestimmung des § 166 UGB hinaus Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Komplementärin wird, sofern es sich um ein berechtigtes Auskunftsverlangen handelt, binnen angemessener Frist Auskunft erstatten. Die Gesellschafter können diese Einsichtsrechte jederzeit auch durch einen ihnen zur Verfügung gestellten online Zugriff wahrnehmen. Jedem Kommanditisten ist (auf eigene Kosten) Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren. Die Kommanditisten haben bei der Wahrnehmung von Informations-

rechten auf die betrieblichen Erfordernisse des Unternehmens Rücksicht zu nehmen. Die Treuhandkommanditistin kann dieses Recht der Bucheinsicht ebenso wie jegliche sonstigen der Treuhandkommanditistin gemäß § 166 UGB zustehenden Kontrollrechte auch einem (oder mehreren) Treugebern überlassen und durch diese(n) ausüben lassen.

Im Falle einer Treuhandschaft übermittelt die Treuhänderin die Berichte der Gesellschaft sowie die Mitteilung über das Jahresergebnis des Geschäftsjahres und stellt diesen dem Treugeber vorzugsweise in elektronischer Form über das Internetportal zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Gesellschaft nicht verpflichtet laufende Berichte über den Geschäftsgang oder Quartalsberichte zu erstellen und der Treuhandkommanditistin vorzulegen.

5.2 Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden

Der Anleger geht sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine unternehmerische Beteiligung an der Gesellschaft ein, die sich ihrerseits direkt an Unternehmen beteiligt. Die jeweiligen steuerlichen Auswirkungen werden bei der Beschlussfassung über die Durchführung von neuen Beteiligungen beigelegt.

Die besondere Chance der Veranlagung liegt darin, dass der Wert der Gesellschaft steigt oder/und der Gesellschaft laufende Erträge zufließen, indem die eingegangenen Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft prosperieren. Der Anleger nimmt über die Ergebniszuteilung am unternehmerischen Erfolg der Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft teil und kann somit im günstigen Fall Wertsteigerungen seines eingesetzten Kapitals erzielen, die deutlich über die Rendite anderer Anlagen hinausgehen. Diese Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals ist vor allem dann denkbar, wenn die Gesellschaft, wie vorrangig beabsichtigt, in innovative, wachstums- und expansionsorientierte Unternehmen investiert. Sofern die Produktentwicklung oder/und Vermarktung eines solchen Produktes erfolgreich ist, nicht zuletzt weil die Gesellschaft dem jungen Unternehmen Eigenkapital zur Verfügung gestellt hat, ergibt sich oftmals eine erhebliche Unternehmenswertsteigerung, die die Gesellschaft durch eine Weiterveräußerung ihrer Beteiligung, gegebenenfalls auch nach einem Börsengang des Beteiligungsunternehmens, realisieren kann.

Das vorliegende Beteiligungsangebot begründet jedoch zugleich erhebliche Risiken. Die Gesellschaft erhält für ihre Investitionen seitens der Beteiligungsunternehmen keine Sicherheiten. Die Unternehmen erhalten das investierte Kapital grundsätzlich zur freien Verfügung. Gerade bei jungen Unternehmen ist darüber hinaus oft wenig eigene Vermögenssubstanz vorhanden. Sofern die Geschäftsidee scheitert, ein wesentliches Entwicklungsvorhaben misslingt, ein Wettbewerber erfolgreich gewerbliche Schutzrechte angreift oder die Geschäftsleitung des Beteiligungsunternehmens schlecht wirtschaftet, oder aus irgendwelchen anderen, jetzt möglicherweise auch noch gar nicht vorhersehbaren Gründen, kann das von der Gesellschaft eingesetzte Kapital vollständig verloren sein. Wenn mehrere Beteiligungen der Gesellschaft derart misslingen, besteht für die Gesellschaft und infolgedessen für den Anleger sogar das Risiko, dass mit dem Gesellschaftskapital überhaupt keine Renditen erzielt oder das Kapital sogar ganz oder zumindest teilweise durch Fehlinvestitionen und Verluste aufgezehrt wird. Im schlimmsten Fall droht sogar ein Totalverlust der Kapitalanlage.

Alternatives Investmentfonds Manager - Gesetz (AIFMG)

Die Umsetzung der Alternative Investmentfonds Manager - Richtlinie ist in Österreich durch das Alternative Investmentfonds Manager - Gesetz (AIFMG) erfolgt. Nach begründeter Überzeugung des Anbieters handelt es sich bei der ARACONDA 2016 GmbH & Co KG um keinen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des AIFMG und ist die Komplementär - GmbH daher auch kein Alternativer Investmentfonds Manager (AIFM) im Sinne des AIFMG. Die Komplementär - GmbH ist daher auch nicht als AIFM bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) registriert und/oder durch die FMA konzessioniert. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden und jedem Anleger muss bewusst sein, dass eine Beurteilung der ARACONDA 2016 GmbH & Co KG als AIF und in der Folge eine Beurteilung der Komplementär - GmbH als AIFM durch eine geänderte Ansicht der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde und durch die Finanzverwaltung in Fragen der steuerlichen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche Beurteilung könnte für die Veranlagung deutlich negative wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen haben.

Risiko der Anlageentscheidung

Die Gesellschaft hat gegenwärtig weder in Beteiligungsunternehmen investiert, noch steht derzeit fest, in welche Unternehmen investiert werden wird. Die Gesellschaft hat zwar bereits Unternehmen identifiziert, die für eine Investition in Betracht kommen; eine Investitionsentscheidung ist bisher jedoch nicht gefallen. Der späteren Anlageentscheidung kommt daher besonderes Gewicht zu. Jedem Anleger werden im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft Mitwirkungs- und Kontrollrechte eingeräumt, die wesentlich

weiter reichen als die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse eines Aktionärs oder eines Kommanditisten. Die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Anleger in der Gesellschaft gehen auch weit über jene eines typischen „Anlegerausschusses" oder „Kommanditisten-Beirates" hinaus, da anlagespezifische Entscheidungen in der Gesellschaft von den Gesellschaftern getroffen werden. Siehe Beilage ./1 Gesellschaftsvertrag § 13 Abs 6.

Die Vorauswahl geeigneter Investitionsobjekte erfolgt im vorliegenden Fall durch die Geschäftsführer der Komplementärin der Gesellschaft. Die handelnden Personen sind alle seit Jahren unternehmerisch tätig. Es besteht das Risiko, dass auf Grund von Versäumnissen im Einzelfall, trotz größtmöglicher Sorgfalt und der möglichen Einschaltung externer Berater, Fehlentscheidungen hinsichtlich der Vorauswahl von Investitionsobjekten getroffen werden. Diese stellen kein Fehlverhalten der Komplementärin oder deren Geschäftsführer dar.

Investitionskapital und Insolvenzrisiko

Das Gesellschaftskapital muss erst durch die Beteiligung neuer Anleger erworben werden. Es besteht somit das Risiko, dass nicht ausreichend neue Anleger geworben werden, so dass nur ein geringeres Gesellschaftskapital als das angestrebte zur Verfügung steht. Da die Gesellschaft jedoch fixe Aufwendungen hat, die nicht in Abhängigkeit vom tatsächlich eingezahlten Gesellschaftskapital stehen, besteht die Gefahr, dass der Gesamtbetrag des für Beteiligungen zur Verfügung stehenden Kapitals durch solche Fixkosten überproportional geschmälert wird. Die Folge wäre, dass die Gesellschaft nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmensbeteiligungen realisieren kann. Damit wäre die Gesellschaft von der Wertentwicklung einiger weniger Unternehmen abhängig, im ungünstigsten Fall eines einzigen Unternehmens, dies ergäbe die Risiken einer nur begrenzten Streuung.

Die Anleger zahlen ihre jeweiligen Zeichnungsbeträge auf ein Konto der Gesellschaft ein. Während dieser Zeit tragen die Anleger ein etwaiges Insolvenzrisiko der kontoführenden Bank und sind nur durch die gesetzliche Einlagensicherung bis zum jeweiligen Maximalbetrag der entsprechenden Einlagensicherung abgesichert. Nähere Details zur gesetzlichen Einlagensicherung können unter www.einlagensicherung.at abgerufen werden.

Schließlich ist sogar ein Insolvenzrisiko für die Gesellschaft in Betracht zu ziehen. Die Gesellschaft hat feste Zahlungsverpflichtungen, die nicht unmittelbar an eingehende Anlegerzahlungen geknüpft sind, wie zum Beispiel laufende Rechts- und Steuerberatungskosten. Mit Rücksicht darauf kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft in Zahlungsunfähigkeit gerät, wenn für laufende Kosten nicht genug Liquidität zur Verfügung steht, etwa auch wenn ein zu großer Teil des Kapitals durch Investitionen in Unternehmensbeteiligungen gebunden ist.

Fungibilität der Beteiligung

Bei der vorliegenden Veranlagung handelt es sich um eine geschlossene Beteiligung, die nur begrenzt veräußerbar ist, da es für diese Beteiligungen keinen geregelten Sekundärmarkt gibt. Die Fungibilität des Anteils ist darüber hinaus in besonderem Maße eingeschränkt, wenn der Treugeber auf Wunsch über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt ist. Vorbehaltlich einer Veräußerung seiner Beteiligung ist der Anleger darüber hinaus mit seiner Investition langfristig gebunden. Der Anleger kann sich aus eigenem Recht grundsätzlich frühestens zum 31.12.2026 durch ordentliche Kündigung von der Beteiligung lösen.

Persönliche Haftung

Für den Anleger, der seine Einlageverpflichtung zzgl. Bearbeitungsentgelt inklusive der Mindesterhöhungen von je 20% der ursprünglichen Kapitalzusage (im Falle zukünftiger Kapitalerhöhungen) vollständig erbracht hat, bestehen grundsätzlich keine weiteren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft oder den Gläubigern der Gesellschaft. Daher besteht keine Nachschusspflicht des Anlegers. Trotzdem kann in Sonderfällen gemäß § 172 UGB ein Haftungsrisiko des Anlegers für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten bestehen (siehe dazu oben Punkt 2.28).

Steuerliche Risiko-Qualifizierung

Vom Anleger allfällig angestrebte Steuervorteile bilden nicht die Geschäftsgrundlage dieser Beteiligung.

Änderungen im Steuerrecht, welche die Einkommenssituation des Anlegers oder die Ertragslage des Unternehmens betreffen, können positive wie negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Gesellschaft haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jüngster Zeit die Finanzverwaltung gegenüber Veranlagungen dieser Art eine verstärkte kritische Haltung zeigt. Insbesondere wird von der Finanzverwaltung die Verlustzuweisung an atypisch stille Gesellschafter in den ersten Jahren der Mitunternehmerschaft auf die Bestimmungen §§ 21 bis 24 BAO geprüft. Eine von den zivilrechtlichen Vereinbarungen abweichende steuerrechtliche Beurteilung ist möglich. Der Anleger hat damit das Risiko, dass er keine oder

nur reduzierte Verluste aus seiner Mitunternehmerschaft gegen Einkünfte verrechnen kann. Es muss darauf hingewiesen werden, dass es bei natürlichen Personen durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 zu einer Verschärfung der Verlustverrechnungs- und Vortragsfähigkeit der ab 2016 entstandenen Verluste kapitalistischer Mitunternehmer mit beschränkter Haftung kommt. Ein Gesellschafter ist als Mitunternehmer anzusehen, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet. Die Verluste eines kapitalistischen Mitunternehmers sind insoweit nicht ausgleichs- oder vortragsfähig (Wartetastenverluste), als dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Wartetastenverluste sind mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (einschließlich Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) zu verrechnen oder werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen.

Weiters zu beachten sind die gesetzlichen Regelungen des § 2 Abs. 2a zweiter Teilstrich EStG. Aufgrund der geplanten Tätigkeit der Gesellschaft ist davon auszugehen, dass das Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter den Unternehmensschwerpunkt gegenständlicher Kommanditgesellschaft darstellt und damit die erzielten Verluste weder ausgleichsfähig noch vortragsfähig sind sondern negative Einkünfte mit positiven Einkünften aus diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen sind. Denn aufgrund der Verordnung vom 10.12.1996, BGBl. Nr. 734/1996 ist sowohl das Verwalten von Anlagevermögen, als auch das Verwalten von Umlaufvermögen als Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter anzusehen. Ob der Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter liegt, ist nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse (Relation der wirtschaftlichen Erfolge oder Vermögenswerte zueinander) zu beurteilen (siehe EStR RZ 160). Aufgrund des Gesetzeszweckes (eingeschränkte Verlustverrechnung) ist davon auszugehen, dass ein Unternehmensschwerpunkt dann vorliegt, wenn eine von mehreren Tätigkeiten im Verhältnis zu den gesamten Tätigkeiten des Unternehmens mehr als 50% beträgt (siehe Doralt Kommentar zum EStG RZ 177/9).

Ob das Verwalten als Einzelperson oder mittels einer Personengemeinschaft, vom Inland oder vom Ausland aus betrieben wird, ist nicht ausschlaggebend.

Gegenständliche Gesellschaft wird zwar auch Leistungen im Bereich der Unternehmensberatung erbringen, der Hauptteil des Kapitaleinsatzes betrifft jedoch eindeutig den Erwerb, die Entwicklung und Verwertung von Beteiligungen (in welcher Form auch immer, einschließlich in der Form von Mezzaninkapital) an Gesellschaften oder von diesen betriebenen Unternehmen im In- und Ausland (jede solche Gesellschaft eine „Beteiligungsgesellschaft"), und auch der Hauptteil der Wertschöpfung soll aus diesem Bereich erzielt werden. Somit ist davon auszugehen, dass der Unternehmensschwerpunkt gegenständlicher Gesellschaft im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter liegt und somit allfällige Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden können. Derartige Verluste können nur vorgetragen werden und mit Gewinnen aus gegenständlicher Beteiligung verrechnet werden. Es muss des Weiteren darauf hingewiesen werden und jedem Anleger muss bewusst sein, dass eine Beurteilung der ARACONDA 2016 GmbH & Co KG als AIF und in der Folge eine Beurteilung der Komplementär - GmbH als AIFM durch eine geänderte Ansicht der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde und durch die Finanzverwaltung in Fragen der steuerlichen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche Beurteilung könnte für die Veranlagung deutlich negative wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen haben. In steuerlicher Betrachtung, die aufsichtsrechtliche Würdigung ist dazu eine entscheidende rechtliche Vorfrage (gem. § 186 Abs 1 Z 2 InvFG 2011), würden in diesem Fall die Einkünfte gem. § 27 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) in Verbindung mit § 186 InvFG 2011 zu ermitteln sein. Die steuerlichen Ausführungen zu der in diesem Prospekt beschriebenen Veranlagung wären daher zum größten Teil in Hinblick auf die Änderungen der Einkunftsart (von § 23 EStG zu § 27 EStG) zu korrigieren.

Jedem Anleger wird daher empfohlen, vor Zeichnung dieser Veranlagung einen Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater seines Vertrauens zu konsultieren, um steuerliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine individuelle Steuersituation, zu klären. Finden bei einem Beteiligungsunternehmen steuerliche Betriebsprüfungen statt, so kann dies unter Umständen zu nicht geplanten Liquiditätsbelastungen beim Anleger führen, weil dieser die gegen seine Einkünfte gerechneten anteiligen Verluste ebenfalls entsprechend berichtigen muss.

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung kann das Erreichen eines Gesamtgewinnes verhindern. Es besteht dadurch die Gefahr, dass die Beteiligung als Liebhaberei eingestuft wird und sich daraus entsprechend eine Einkommensteuerschuld für den Anleger ergibt. Darüber hinaus erhöht sich das Risiko der Veranlagung durch Kreditfinanzierung deutlich. Im schlimmsten Fall besteht das Risiko des Totalverlustes der Veranlagung sowie der Rückzahlung von Steuergutschriften, während gleichzeitig ein Kredit weiter bedient werden muss. Aufgrund dieser sehr hohen Risiken sollte von einem kreditfinanzierten Erwerb der Veranlagung grundsätzlich abgesehen werden. ■

6 KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS

Wir erklären hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Wir weisen darauf hin, dass sich unsere Kontrolle lediglich auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bezog.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Der Prospekt enthält gemeinsam mit dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag alle Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte zu bilden. ■

Als Prospektkontrollor:

Wien, am 09.06.2016

ECOVIS Austria
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

MAG. DAVID GLOSER
Wirtschaftsprüfer

MAG. GERHARD DIEMINGER
Wirtschaftsprüfer

BEILAGE ./1

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Präambel

Die ARACONDA Partners GmbH, FN 450614 v als Komplementärin (die „Komplementärin") und die BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH, FN 301405v als Kommanditistin (die „Kommanditistin") errichten zusammen eine Kommanditgesellschaft (die „Gesellschaft") und schließen den nachstehenden Gesellschaftsvertrag ab.

§ 1. Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Kommanditgesellschaft firmiert unter dem Namen: **ARACONDA 2016 GmbH & Co KG**

2. Sitz der Gesellschaft ist Wien.

3. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit errichtet.

4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Firmenbucheintragung der Gesellschaft und endet am darauf folgenden 31.12.

§ 2. Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist
   a. der Erwerb, die Entwicklung und Verwertung von Beteiligungen (in welcher Form auch immer, einschließlich in der Form von Mezzaninkapital) an Gesellschaften oder von diesen betriebenen Unternehmen im In- und Ausland (jede solche Gesellschaft eine „Beteiligungsgesellschaft") und
   b. die Unternehmensberatung gemäß § 136 GewO 1994.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle damit zusammenhängenden Nebenleistungen zu erbringen, insbesondere alle Geschäfte und Maßnahmen zu setzen, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen.

3. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes, Versicherungsgeschäfte sowie Tätigkeiten, die den Wirtschaftstreuhändern vorbehalten sind, sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 3. Gesellschafter

1. Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin) ist die ARACONDA Partners GmbH. Die Komplementärin ist berechtigt, im Namen der Gesellschafter und mit Wirkung für alle Gesellschafter weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen.

2. Die erste Kommanditistin bei Gründung der Gesellschaft ist die BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH („BVT") mit einer (auf eigene Rechnung gehaltenen) Kapitalzusage von EUR 1.000 (geteilt in Pflicht- und Hafteinlage in Höhe von EUR 10 und einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 990). Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen ausdrücklich zu, dass die BVT in weiterer Folge weitere Kapitalzusagen treuhändig für Investoren tätigen und daher Kommanditeinlagen für diese Investoren treuhändig zeichnen und übernehmen kann (sogenannte Treuhandkommanditeinlagen), diese bis zum jeweiligen Ende des Treuhandverhältnisses treuhändig verwaltet und hält und bei einem etwaigen Ende des Treuhandverhältnisses das Treugut an die jeweiligen Treugeber oder einen neu bestellten Treuhänder herausgibt. Sofern der Gesellschaft Kosten im Zusammenhang mit der Eintragung von Kommanditisten im Firmenbuch oder der Übertragung von Kommanditanteilen entstehen, ist die Gesellschaft berechtigt, entsprechenden Kostenersatz vom jeweiligen (einzutragenden) Kommanditisten zu verlangen.

3. Für die Gesellschafter bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere ist die Komplementärin berechtigt, auch an anderen Gesellschaften als unbeschränkt haftende Gesellschafterin teilzunehmen.

§ 4. Kapitalzusagen, Zuschüsse, Kapitalerhöhung

1. Die Kapitalzusagen jedes Gesellschafters entfallen mit jeweils 1% auf die Kommanditeinlage („Pflichteinlage"), die jeweils auch der im Firmenbuch einzutragenden Haftsumme entspricht, und mit den restlichen 99% auf Gesellschafterzuschüsse („Zuschüsse"), welche in die ungebundene Kapitalrück-

lage einzustellen sind. Die Summe der Kapitalzusagen wird jeweils auch als „Zeichnungskapital" bezeichnet.

2. Die Komplementärin übernimmt keine Kapitalzusage, sondern hat nur ihre Arbeitsleistung zu erbringen.

3. Die BVT übernimmt eine Kapitalzusage von zunächst EUR 1.000, die bei Gründung in bar zu leisten ist. Die Gesellschafter stimmen ausdrücklich zu, dass die BVT über ihre erste (im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gehaltene) Kapitalzusage hinaus weitere Kapitalzusagen treuhändig für Investoren tätigen und Kommanditanteile entsprechend treuhändig übernehmen kann (aber nicht muss). Sämtliche Kapitalzusagen sind in bar durch Überweisung auf das Gesellschaftskonto zu leisten. Jede Kapitalzusage (und damit auch jegliche zusätzlich von BVT treuhändig übernommene getätigte Kapitalzusage) muss durch EUR 1.000 teilbar sein. Die im Firmenbuch eingetragene Hafteinlage wird für von BVT treuhändig abgegebene Kapitalzusagen um jeweils EUR 10 pro EUR 1.000 zusätzlich treuhändig getätigter Kapitalzusage erhöht, sodass jeder von BVT treuhändig getätigter Kapitalzusage (und somit jedem von BVT treuhändig für Investoren übernommenem Kommanditanteil) eine entsprechende Pflichteinlage und Haftsumme im Ausmaß von 1% (und ein Gesellschafterzuschuss im Ausmaß von 99%) dieser treuhändig getätigten Kapitalzusage zuordenbar ist.

4. Zum Zweck der Kapitalaufbringung werden mögliche Investoren - unter anderem über Vermittler (wie zum Beispiel gewerbliche Vermögensberater) und eine von der Crowd-Investment Plattform der CONDA AG, Donau-City-Straße 6, 1220 Wien, FN 388264 b zur Verfügung gestellte Website (die „Website") - eingeladen, sich für die Zeichnung eines (anfänglich unter Umständen treuhändig von BVT gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags und eines Treuhandvertrags mit BVT zu übernehmenden) Kommanditanteil gegen Leistung einer entsprechenden Kapitalzusage zu interessieren und ein entsprechendes Anbot zum wirtschaftlichen Erwerb eines Kommanditanteils an der Gesellschaft (unter Umständen mittels einer Zeichnung über BVT als Treuhandkommanditistin) zu stellen.

5. In einem ersten Schritt ist geplant, das Zeichnungskapital auf bis zu EUR 3.650.000 zu erhöhen. Mit Zustimmung der Komplementärin ist die BVT aber auch berechtigt, das Zeichnungskapital ein- oder mehrmals über den Betrag von EUR 3.650.000 hinaus zu erhöhen.

6. Die Erhöhung der Kommanditeinlage(n) durch Annahme der entsprechenden Angebote durch die Komplementärin muss nicht für jede (Treuhand-) Kommanditeinlage eines (Treuhand-)Kommanditisten einzeln vorgenommen werden, sondern kann vielmehr zusammengefasst zu verschiedenen Zeitpunkten und auch zu unterschiedlichen Stichtagen durchgeführt werden (jeder solcher Tag ein „Kapitalerhöhungstag").

7. Jeder neu hinzutretende (Treuhand-)Kommanditist stellt über einen der folgenden Wege ein Anbot auf Erwerb eines (Treuhand-)Kommanditanteils (gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags und des Treuhandvertrags):

   a. durch Unterfertigung des Zeichnungsscheins, oder

   b. durch die Auswahl oder Nennung eines Betrages, den der (Treuhand-)Kommanditist als Kapitalzusage investieren möchte und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des Bestätigen-Buttons auf der Website, auf der sich der (Treuhand-)Kommanditist zuvor registriert hat.

   Sofern der Treuhandvertrag nichts anderes vorsieht, ist die Zahlung der vom (Treuhand-)Kommanditisten angebotenen Kapitalzusage mit Annahme des Angebots durch die BVT als Treuhänderin fällig; an die Gesellschaft ist der von einem (Treuhand-)Kommanditisten als Kapitalzusage zu leistende Betrag am entsprechenden Kapitalerhöhungstag zur Zahlung fällig.

8. Die Gesellschaft plant, ein öffentliches Angebot zur Ausgabe von (Treuhand-)Kommanditanteilen zu machen, um dadurch das Zeichnungskapital der Gesellschaft entsprechend zu erhöhen. Für den Fall, dass das Zeichnungskapital aber bis 31.01.2017 nicht auf zumindest EUR 1.000.000 erhöht wird, ist die Komplementärin berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis der Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 19 zu beenden und zu liquidieren. Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Kapitalmarktprospektes und ist bis zum 31.12.2016 befristet. Die Zeichnungsfrist kann einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft verlängert werden, längstens jedoch bis 31.01.2017.

9. Der Erwerb oder das Halten eines Kommanditanteils als Treuhänder für Dritte ist, ausgenommen durch die

BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH, nicht zulässig.

§ 5. Weitere Erhöhungen des Zeichnungskapitals

1. Nach Ende des öffentlichen Angebots finden weitere Erhöhungen des Zeichnungskapitals grundsätzlich nur noch durch Einlagen bereits bestehender Kommanditisten statt. Alle Gesellschafter stimmen bereits mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft weiteren Erhöhungen des Zeichnungskapitals im Jahr 2017 und Jahr 2018 (die „zukünftigen Kapitalerhöhungen") zu. Die Durchführung dieser zukünftigen Kapitalerhöhungen obliegt der Komplementärin gemäß den Bestimmungen dieses § 5. Zukünftige Kapitalerhöhungen erhöhen die Pflichteinlage (nicht aber die Hafteinlage) und den Zuschuss eines Kommanditisten im Verhältnis 1:99 (also 1% Pflichteinlage und 99% Zuschuss).

2. Die Komplementärin ist berechtigt, den jeweiligen Zeitpunkt und die Zeichnungsfrist der zukünftigen Kapitalerhöhungen festzulegen, und hat die Gesellschafter davon jeweils zumindest 2 Wochen im Vorhinein zu benachrichtigen. Die Zeichnungsfrist hat jeweils 10 Werktage zu betragen.

3. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, bei jeder zukünftigen Kapitalerhöhung seine Kapitalzusage um jeweils einen Betrag zu erhöhen, der jeweils 20% (zwanzig Prozent) der seinem Kommanditanteil zurechenbaren ursprünglichen Kapitalzusage entspricht („Mindestsumme"). Darüber hinaus ist jeder Kommanditist berechtigt (aber nicht verpflichtet), bei jeder zukünftigen Kapitalerhöhung seine Kapitalzusage um jeweils weitere 280% (zweihundertachtzig Prozent) - und somit um jeweils insgesamt 300% (dreihundert Prozent) - der seinem Kommanditanteil zurechenbaren ursprünglichen Kapitalzusage zu erhöhen. Darüber hinaus hat jeder (Treuhand-)Kommanditist auch bei zukünftigen Kapitalerhöhungen ein Bearbeitungsentgelt zusätzlich zur erhöhten Kapitalzusage zu zahlen, und zwar in Höhe jenes Prozentsatzes seiner erhöhten Kapitalzusage, den er auch bei der anfänglichen Zeichnung sich verpflichtet hat.

4. Die zukünftigen Kapitalerhöhungen sind jeweils Zusammenschlüsse im Sinne des Umgründungssteuergesetzes. Diese Zusammenschlüsse werden als Kapitalkonten(=Buchwert)zusammenschluss auf Basis von fixen Kapitalkonten oder als Verkehrswertzusammenschluss vorgenommen, die entsprechende Entscheidung über die Art des Zusammenschlusses trifft die Komplementärin. Dafür wird festgelegt, dass der Wert der Gesellschaft bis zum 31.12.2018 der Summe der zum jeweiligen Zusammenschlusszeitpunkt tatsächlich geleisteten und nicht wieder zurückgezahlten Einlagen der Kommanditisten (= Pflichteinlagen und Kapitalrücklagen) entspricht. Die Gesellschafter werden jeweils unverzüglich sämtliche für die Umsetzung der jeweiligen Zusammenschlüsse notwendigen Erklärungen abgeben. Ausgehend von diesem von den Gesellschaftern gemeinsam als Verkehrswert des Unternehmens festgelegten Betrag behalten sich im Fall eines Buchwertzusammenschlusses die schon vor dem jeweiligen Zusammenschluss beteiligten Gesellschafter bei den zukünftigen Kapitalerhöhungen die stillen Reserven zurück bzw. ist im Fall eines Verkehrswertzusammenschlusses mit Ergänzungsbilanzen dafür Vorsorge zu treffen, dass es zu keiner Verschiebung von Steuerlasten kommt.

5. Die Bekanntgabe der Durchführung von, und Aufforderung zur Teilnahme an, den zukünftigen Kapitalerhöhungen werden von der Komplementärin schriftlich an die Kommanditisten unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Adresse und/oder E-Mail Adresse und/oder Telefax-Nummer (diese Verständigungsarten sind beliebig kombinierbar) gerichtet. Soweit Kommanditisten jeweils eine über die verpflichtende Mindestsumme hinausgehende Kapitalzusage (innerhalb des in § 5 Z 3 festgesetzten betraglichen Rahmens) leisten möchten, haben sie dies durch

   a. Unterfertigung eines entsprechenden Zeichnungsscheins samt Nennung des Gesamtbetrags der bei der zukünftigen Kapitalerhöhung zu leistenden zusätzlichen Kapitalzusage (d.h. Mindestsumme plus optionale zusätzliche Kapitalzusage) über E-Mail oder Telefax an die geschäftsführende Komplementärin oder

   b. Nennung eines entsprechenden Gesamtbetrags der bei der zukünftigen Kapitalerhöhung zu leistenden zusätzlichen Kapitalzusage, mit dem der Kommanditist bei der zukünftigen Kapitalerhöhung teilnimmt und entsprechende Bestätigung durch Anklicken des Bestätigen-Buttons auf der Website, auf der sich der Kommanditisten zuvor registriert hat,

   bekannt zu geben. Es ist den Gesellschaftern bekannt, dass BVT an zukünftigen Kapitalerhöhungen vor allem als Treuhandkommanditistin teilnehmen wird, und die Verpflichtungen gemäß diesem § 5 wirtschaftlich im jeweils anteiligen Ausmaß die ent-

sprechenden treugeberischen Investoren treffen. Diese treugeberischen Investoren werden ihre korrespondierenden Mitteilungen an die BVT über eine über die Mindestsumme hinausgehende Teilnahme an zukünftigen Kapitalerhöhungen ebenfalls entweder über die Website oder schriftlich bekanntgeben. Mit der Bekanntgabe gemäß § 5 Z 5 werden die jeweils mitgeteilten (zusätzlich zu leistenden) Kapitalzusagen sofort zur Zahlung an die Gesellschaft fällig. Sofern ein Kommanditist keine über die jeweilige Mindestsumme hinausgehende Kapitalzusage leisten möchte, ist die jeweilige Mindestsumme am letzten Tag der Zeichnungsfrist der zukünftigen Kapitalerhöhung zur Zahlung an die Gesellschaft fällig.

6. Leistet ein Kommanditist bei einer zukünftigen Kapitalerhöhung eine Kapitaleinzahlung nicht bei Fälligkeit in voller Höhe („Säumiger Kommanditist"), so kommt er ab Fälligkeit in Verzug, auch ohne dass ihm zuvor eine Mahnung zugeht.

   Der Komplementär versendet nach Eintritt des Verzugs eine erste Mahnung an den Säumigen Kommanditisten mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Absendung der Mahnung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung des vollständigen ausstehenden Betrags, versendet der Komplementär eine zweite Mahnung an den Säumigen Kommanditisten, wiederum mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Absendung. Die zweite Mahnung ist schriftlich per Einschreiben zu versenden. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Zahlung des rückständigen Betrags, kann der Komplementär

   a. für die Gesellschaft den Säumigen Kommanditisten auf Zahlung des rückständigen Betrages verklagen, oder

   b. können entweder der Komplementär oder auf Antrag des Komplementärs die anderen Kommanditisten mit Gesellschafterbeschluss, wobei der Säumige Kommanditist nicht stimmberechtigt ist, den Säumigen Kommanditist aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausschließen, oder

   c. kann die Komplementärin einen oder mehrere andere Kommanditisten zur Übernahme der ausstehenden Kapitalzusage berechtigen. Sobald die ausstehende Kapitalzusage durch einen oder mehrere andere von der Komplementärin ausgewählte Kommanditisten geleistet wird, wird der Säumige Kommanditist von seiner Zahlungspflicht befreit und hat auch kein weiteres Recht mehr, die entsprechende Kapitalzusage zu leisten. Der Säumige Kommanditist hat keinen Anspruch darauf, dass die Komplementärin die ausstehende Kapitalzusage anderen Kommanditisten anbietet.

   Die vorstehenden Regelungen zu den Rechtsfolgen bei Verzug bestehen neben den gesetzlichen Bestimmungen und den übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt. Der Komplementär entscheidet in freiem Ermessen, welche der gesetzlichen oder vertraglichen Maßnahmen er gegen einen Säumigen Kommanditisten ergreift oder erforderlichenfalls den Kommanditisten vorschlägt.

§ 6. Geschäftsführung, Vertretung und Weisungsrecht der Kommanditisten

1. Die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschaft obliegt der Komplementärin. Sie hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.

2. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Für den Abschluss der unter § 13 Z 6 genannten Geschäfte ist, auch wenn diese zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, die vorherige Genehmigung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

3. Den Kommanditisten steht in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft (unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Geschäftshandlungen handelt) ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes bedarf der einfachen Beschlussmehrheit der Gesellschafterversammlung. Schriftliche Beschlussfassung gemäß § 13 ist zulässig.

4. Die Gesellschafter erteilen hiermit die ausdrückliche Zustimmung, dass sich die Vertretungsvollmacht der Komplementärin auch auf Insichgeschäfte und Doppelvertretungen erstreckt, sofern es sich um Geschäfte des Unternehmensgegenstandes handelt. Der Abschluss von Insichgeschäften oder Doppelvertretungen, die einen Betrag von EUR 5.000 übersteigen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter gemäß § 13 Z 6.

5. Alle mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zusammenhängenden Kosten der Komplementärin gehen zu Lasten der Gesellschaft.

§ 7. Vergütungen

1. Die geschäftsführende Komplementärin erhält für die Haftungsübernahme eine laufende Vergütung in Höhe von EUR 1.000 monatlich, zuzüglich Umsatzsteuer soweit diese anfällt, fällig jeweils zum Monatsbeginn. Weiters erhält die geschäftsführende Komplementärin für die Geschäftsführung ein Entgelt pro Quartal jeweils iHv von 0,35 % des bei Beginn des jeweiligen Kalenderquartals an die Gesellschaft insgesamt geleisteten Zeichnungskapitals zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung wird sich daher bei steigendem Zeichnungskapital (insbesondere bei zukünftigen Kapitalerhöhungen) entsprechend erhöhen. Bis 31.12.2019 sind die Entgelte für die Haftungsübernahme und die Geschäftsführung jeweils im Vorhinein für das gesamte (restliche) Kalenderjahr fällig, erstmals mit Einzahlung der ersten Kapitalzusagen und danach jeweils per 1. Jänner. Bei unterjährigen Erhöhungen des an die Gesellschaft geleisteten Zeichnungskapitals wird die zusätzliche Vergütung jeweils am nächstfolgenden ersten Tag eines Kalenderquartals für das restliche Kalenderjahr berechnet und ist sofort fällig. Ab den 1.1.2020 erfolgt die Abrechnung pro Quartal im Vorhinein.

2. Für sämtliche Leistungen und Kosten in Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Beteiligungsangebots, für die Erstellung eines Kapitalmarktprospektes und für Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Abgeltung der mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten erhält die Komplementärin eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe EUR 50.000,00 sowie einmalig 5,5% des jeweils endgültig einbezahlten Zeichnungskapitals (dies gilt auch für zukünftige Kapitalerhöhungen gem. § 5) sowie das bei der Vermittlung des jeweiligen (Treuhand-)Kommanditanteils berechnete Bearbeitungsentgelt, das an die autorisierten Vertriebspartner weitergeleitet wird (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer).

3. Die Komplementärin erhält darüber hinaus eine erfolgsabhängige Performance Fee, sofern die Gesellschaft von einer Beteiligungsgesellschaft Zahlungen oder geldwerte Ansprüche welcher Art auch immer (soweit diese zahlbar und fällig sind), insbesondere Gewinnausschüttungen, Dividenden, Entnahmen (soweit diese keine Rückzahlung ursprünglich gewährter Einlagen sind), (Bonus-)Zinszahlungen, Auseinandersetzungsguthaben (soweit diese über die ursprüngliche Einlage/Einzahlung der Gesellschaft hinausgehen) erhält oder eine Beteiligung gemäß § 2.1.a mit Gewinn weiterverkauft oder beendet wird. Die Performance Fee beträgt 15 % der oben genannten Bemessungsgrundlage, ist von der Gesellschaft zu tragen und nicht rückzahlbar. Die Gesellschafter nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Performance Fee z.B. auf Zinszahlungen oder Ausschüttungen dazu führen kann, dass eine Performance Fee für diese Zahlungen fällig wird, weil es sich dabei nicht um Rückzahlungen von eingesetztem Kapital handelt, und dass dies nicht bedeutet, dass das jeweilige Investment der Gesellschaft insgesamt profitabel sein wird (insbesondere dann nicht, wenn die Beteiligungsgesellschaft in weiterer Folge insolvent wird oder die Beteiligung in weiterer Folge nur mit Verlust verwertet oder abgeschichtet wird). Auch in solchen Fällen kommt es nicht zu einer Rückzahlung bereits verrechneter Performance Fee Zahlungen.

4. Die Komplementärin erhält bei Rückzahlung oder Abschichtung einer Beteiligung durch die jeweilige Beteiligungsgesellschaft (wie insb. von [atypisch] stillen Beteiligungen, Genussrechten oder sonstigem Mezzaninkapital) für die Vorbereitung, Koordination und Abwicklung eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,5% des Abschichtungs- bzw. Rückzahlungsbetrages (inklusive etwaiger den Rückzahlungsbetrag erhöhender Bonuszinszahlungen bei der Tilgung von Mezzaninkapital).

5. Die Komplementärin erhält bei Veräußerung von Beteiligungen für die Organisation und Abwicklung eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,5% des mit dem potenziellen Erwerber ausverhandelten Verkaufserlöses bei Vorlage der Bedingungen des möglichen Verkaufs an die Kommanditisten zur Beschlussfassung über die Genehmigung des Verkaufs der Beteiligung und weitere 2,5% des der Gesellschaft zugeflossenen Verkaufserlöses nach Umsetzung der Transaktion.

6. Sämtliche der Komplementärin zustehenden Entgelte, Vergütungen und Kostenersätze verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 8. Konten und Entnahme

1. Es wird je Kommanditist ein starres Kapitalkonto („Kapitalkonto“) geführt und zwar in Höhe der jeweils tatsächlich geleisteten bedungenen Kommanditeinlage.

2. Weiters führt die Gesellschaft je Kommanditist

   a. ein Konto, auf die vom jeweiligen Kommanditisten in die Kapitalrücklage geleisteten Zuschüsse verbucht werden („Zuschusskonto"); sowie

   b. ein Konto, („Verrechnungskonto") zur Verbuchung (i) des dem jeweiligen Kommanditist zuzurechnenden Anteils am Jahresgewinn/Jahresverlust und (ii) etwaiger Entnahmen.

3. Wenn ein Kommanditist seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise überträgt, dann überträgt er damit an den Erwerber auch den entsprechenden Anteil an seinem Kapitalkonto, Zuschusskonto und Verrechnungskonto.

4. Die Gesellschafter können jeweils im Rahmen des gesetzlich zulässigen Ausmaßes Entnahmen von ihrem Verrechnungskonto tätigen sofern die Liquiditätslage der Gesellschaft eine Auszahlung zulässt.

5. Sämtliche Konten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich.

§ 9. Haftung und Nachschusspflicht

1. Die Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander und der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung verjähren binnen sechs Monaten.

3. Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Leistung der jeweiligen Mindestsumme bei zukünftigen Kapitalerhöhungen trifft die Kommanditisten keine Nachschusspflicht.

§ 10. Beteiligung am Vermögen, Gewinn und Verlust

1. Die geschäftsführende Komplementärin ist (mit Ausnahme der in § 7 geregelten Vergütungen) nicht am Vermögen oder am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.

2. Die Kommanditisten sind am Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Die entsprechende Beteiligungsquote („Beteiligungsquote") eines Kommanditisten entspricht dem Verhältnis seines Kapitalkontos zur Summe aller Kapitalkonten.

3. Der sich nach Abzug der Vergütungen für die geschäftsführende Komplementärin ergebende jährliche Gewinn oder Verlust der Gesellschaft ist im Verhältnis der Beteiligungsquoten auf die Kommanditisten aufzuteilen.

4. Die Komplementärin erstattet mit pflichtgemäßer Sorgfalt einen Vorschlag an die Gesellschafter über die Schaffung einer entsprechenden Liquiditätsreserve. Gleiches gilt für eine etwaige ergebniswirksame Auflösung von Kapitalrücklagen.

§ 11. Buchführung, Jahresabschluss

1. Die Führung der Bücher der Gesellschaft obliegt der geschäftsführenden Komplementärin.

2. Der Jahresabschluss ist von der geschäftsführenden Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erstellen und sodann den Kommanditisten innerhalb von vier Wochen ab Aufstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Zugleich hat die geschäftsführende Komplementärin den Kommanditisten die Abrechnung über deren Beteiligung am Gewinn und Verlust vorzulegen.

3. Buchführung und Bilanzierung haben nach den Bestimmungen des UGB zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich – allenfalls aus Folge einer steuerlichen Betriebsprüfung – berichtigt, so ist der berichtigte Jahresabschluss maßgebend.

§ 12. Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich nach Aufstellung und ggf. Prüfung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr statt und kann auch im Umlaufweg stattfinden (vgl § 13 Z 2). Die geschäftsführende Komplementärin hat dabei über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten und den Jahresabschluss vorzulegen.

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse und/oder E-Mail Adresse und/oder Telefax-Nummer (diese Verständigungsarten sind beliebig kombinierbar) der Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Verständigung der Gesellschafter und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von

mindestens zehn Tagen liegen. Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben.

3. Sollten Gesellschafter, die zusammen wirtschaftlich berechtigte Eigentümer von zumindest 25% der gesamten Kommanditeinlage sind oder die BVT auf der Grundlage entsprechender Weisungen von Treugebern, die zusammen zumindest 25% der gesamten Kommanditeinlage halten, schriftlich die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen, so hat die Komplementärin binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung eine solche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

4. Gesellschafter, die zusammen wirtschaftlich berechtigte Eigentümer von zumindest 5% der gesamten Kommanditeinlage sind sowie die BVT auf der Grundlage entsprechender Weisungen von Treugebern, die zusammen zumindest 5% der gesamten Kommanditeinlage halten, haben das Recht zu verlangen, dass weitere Tagesordnungspunkte in der nächsten Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, vorausgesetzt dass das Begehren eine Woche vor dem Termin der Gesellschafterversammlung an die Gesellschaft gerichtet wird.

5. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

6. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von der Komplementärin dieser mit der Leitung beauftragter Vertreter.

7. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin sowie zumindest ein Kommanditist anwesend bzw. vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren ist unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen gegeben, wenn alle Gesellschafter zur Stimmabgabe aufgefordert wurden.

8. Je EUR 10 einer übernommenen und einbezahlten Kommanditeinlage (das entspricht EUR 1.000 einer übernommenen und einbezahlten Kapitalzusage) gewährt eine Stimme. Ein Kommanditist kann die Stimmrechte aus seinem Kommanditanteil nur einheitlich ausüben. Eine gespaltene Stimmabgabe durch die BVT ist jedoch zulässig, um der BVT zu ermöglichen, das Stimmrecht für die jeweiligen Treuhandkommanditisten entsprechend deren Instruktionen unterschiedlich auszuüben. Die Komplementärin und mit ihr gemäß § 189a Z 8 UGB verbundene Unternehmen (ausgenommen BVT hinsichtlich einer im eigenen Namen gehaltenen Kommanditeinlage von EUR 10 und der für Treuhandkommanditisten gehaltenen Treuhandkommanditeinlagen) sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

9. Sofern die Kommanditeinlage eines Kommanditisten mehr als 20% der gesamten Kommanditeinlage beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Kommanditeinlage begrenzt (Höchststimmrecht).

10. Während offener Zeichnungsfrist gemäß § 4 Z 8 hat jeder Gesellschafter (auch die Komplementärin) unabhängig von der Anzahl der ihm zustehenden Stimmrechte das Recht, Vorschläge über mögliche Beteiligungsunternehmen und entsprechende Investitionen zu erstatten.

11. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

§ 13. Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse (einschließlich etwaiger Beschlüsse zur Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 141 Abs 1 UGB) mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Vertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Beschlussfassungen der Gesellschafter erfolgen entweder in Gesellschafterversammlungen oder auf schriftlichem Wege in Form von Umlaufbeschlüssen.

3. Die Beschlussfassung kann postalisch und/oder per E-Mail und/oder per Telefax und/oder per Online Abstimmung („Voting Tool") (in beliebiger Kombination) erfolgen. Bei Beschlussfassungen in Form von Umlaufbeschlüssen hat die schriftliche Stimmabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe bei der Komplementärin einzugehen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe kann postalisch und/oder per E-Mail und/oder per Telefax (in beliebiger Kombination) erfolgen. Nicht rechtzeitig eingelangte Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.

4. Die Ergebnisse einer Stimmabgabe sind von der Komplementärin in einem Protokoll festzuhalten und den

Kommanditisten in geeigneter Form, beispielweise durch Übersendung einer Kopie des Protokolls per Post und/oder per E-Mail und/oder per Telefax (in beliebiger Kombination), mittzuteilen.

5. Für die Zwecke dieses § 13 gelten Postsendungen, E-Mails und Telefaxe jeweils am zweiten Werktag nach der jeweiligen nachweislichen Absendung an die zuletzt bekanntgegebene Postadresse, E-Mail Adresse bzw. Telefax-Nummer des Empfängers als zugegangen. Für Zwecke dieses Gesellschaftsvertrags ist ein Werktag ein Tag, der kein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag in Österreich ist und an dem Banken in Wien für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

6. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist insbesondere für folgende gewöhnliche Geschäftshandlungen der Gesellschaft erforderlich:

   a. die erstmalige Festlegung sowie jede wesentliche Änderung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft, einschließlich Strategien zur Entwicklung, und zur Verwertung der Unternehmen;

   b. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über Beteiligungen (im Sinn des § 2 Z 1 lit a) an Beteiligungsgesellschaften;

   c. Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführungs- und Beratungsverträgen mit Unternehmen deren Betrag EUR 30.000 (exkl USt) übersteigen;

   d. die Einleitung von Gerichtsprozessen oder Schiedsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichsverhandlungen, jeweils soweit sie einen Streitwert von EUR 30.000 übersteigen;

   e. Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;

   f. Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Gewährung von Sicherheiten an Dritte, einschließlich die Übernahme von Bürgschaften oder Garantiehaftungen für Dritte;

   g. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstleistungsverträgen mit Beratern, Gesellschaftern oder nahen Angehörigen gemäß § 32 IO, Ehegatten, Abkömmlingen von Gesellschaftern oder mit Gesellschaftern verbundener Unternehmen (im Sinne des § 189a Z 8 UGB), wenn die voraussichtliche Verpflichtung der Gesellschaft aus dem Vertrag während seiner Mindestlaufzeit den Betrag von EUR 20.000 übersteigt.

   h. Abschluss von Insichgeschäften oder Geschäften mit Doppelvertretung der Komplementärin (oder von ihr beauftragter Vertreter) über einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 5.000 (exkl. USt);

   i. die Bildung und die Auflösung von Rücklagen, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag anderes bestimmt ist.

7. Darüber hinaus ist für jede Beteiligungsgesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ein Katalog an wesentlichen sowie außergewöhnlichen Maßnahmen festzulegen, welche die Zustimmung der Gesellschaft erfordern. Dabei sind insbesondere nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

   a. Liquidation der Gesellschaft sofern diese Maßnahme wirtschaftlich unvorteilhaft ist;

   b. Kapitalherabsetzungen oder sonstige Rückführungen von Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlichen Mitteln;

   c. Aufnahme sowie die Gewährung von Darlehen/Krediten sowie Schuldverschreibungen oder anderer Finanzverbindlichkeiten, soweit dieser/diese einen von den Gesellschaftern durch Beschluss festzulegenden Betrag jährlich oder eine Laufzeit von 10 (zehn) Jahren übersteigt.

   d. Abschluss oder Änderung von Geschäftsführer- oder Vorstandsverträgen;

   e. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Vorstandes;

   f. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, wenn der Kaufpreis im Einzelfall einen von den Gesellschaftern durch Beschluss festzulegenden Betrag übersteigt.

   g. Übernahme von Bürgschafts- oder sonstigen Haftungsverpflichtungen zugunsten Dritter.

h. Verträge zwischen einem Eigentümer eines Unternehmens (§ 2 Abs 1) sowie nahe stehenden Personen und Unternehmen einerseits und der Gesellschaft des Geschäftsherrn andererseits.

8. Die im Umlaufverfahren oder in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Absendung des Ergebnisses der Beschlussfassung bzw. des Versammlungsprotokolls gerichtlich angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

9. Sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehende Handlungen bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat darüber mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

10. Das Widerspruchsrecht einzelner Gesellschafter gem § 164 UGB wird ausgeschlossen.

11. Änderungen des Gesellschaftsvertrages können durch Beschluss der Komplementärin und Kommanditisten mit einer Mehrheit von 75% der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen beschlossen werden.

12. Die geschäftsführende Komplementärin kann durch Beschluss der übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75% der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der geschäftsführenden Komplementärin hat unter der aufschiebenden Bedingung zu erfolgen, dass die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75% der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen einen anderen geschäftsführenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufnehmen. Der Anspruch auf die Vergütung gemäß § 7 wird der ausgeschlossenen geschäftsführenden Komplementärin zeitanteilig bis zu ihrem Ausschluss gewährt. Scheidet die geschäftsführende Komplementärin aus der Gesellschaft aus, hat die BVT das Recht, einen Nachfolger zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von vier Wochen, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, einen Nachfolger zu benennen.

§ 14. Kontroll- und Informationsrechte der Kommanditisten

1. Jeder Kommanditist kann von der Komplementärin über die Bestimmung des § 166 UGB hinaus Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Komplementärin wird, sofern es sich um ein berechtigtes Auskunftsverlangen handelt, binnen angemessener Frist Auskunft erstatten. Die Gesellschafter können diese Einsichtsrechte jederzeit auch durch einen ihnen zur Verfügung gestellten online Zugriff wahrnehmen.

2. Jedem Kommanditisten ist (auf eigene Kosten) Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren. Die Kommanditisten haben bei der Wahrnehmung von Informationsrechten auf die betrieblichen Erfordernisse des Unternehmens Rücksicht zu nehmen.

§ 15. Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahrs aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2026. Sofern die BVT zu diesem Zeitpunkt noch Kommanditanteile treuhändig für Investoren hält, kann sie auch Teilkündigungen aussprechen (nämlich die Gesellschaft derart kündigen, dass der Kündigungsausspruch nur für einzelne von ihr treuhändig vertretene Treuhandkommanditisten und deren Kommanditanteil wirkt und die Gesellschaft gemäß § 15 Z 5 mit den übrigen Gesellschaftern einschließlich der BVT (als Treuhänderin für die übrigen treugeberischen Investoren) fortgesetzt wird.

2. Im Fall des Todes eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, der Kommanditanteil des betroffenen Kommanditisten geht auf dessen Erben über, die jegliche Rechte daraus aber nur gemeinschaftlich ausüben können.

3. Für den Fall einer rechtskräftigen Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Komplementärin oder die Abänderung der Bezeichnung Sanierungsverfahren in Konkursverfahren oder die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern die BVT hat das Recht, eine neue Komplementärin zu ernennen, sodass ein Beschluss zur Fortsetzung

der Gesellschaft gem § 141 Abs 1 UGB gefasst werden kann. Sollte der Eintritt eines der vorgenannten Auflösungsgründe drohen, hat die BVT auch schon vor deren Eintritt das Recht, eine neue Komplementärin zu ernennen, um eine Auflösung der Gesellschaft vermeiden zu können.

4. Die BVT hat auch das Recht, eine neue Komplementärin zu ernennen, wenn in der Person der Komplementärin ein Umstand eintritt, der nach § 133 UGB für die übrigen Gesellschafter das Recht begründet, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

5. Im Fall der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschafter fortgeführt.

§ 16. Ansprüche der Kommanditisten bei Kündigung bzw. Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses

1. Scheidet ein Kommanditist durch Kündigung ganz oder (im Fall der BVT) teilweise aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung, soweit gesetzlich zulässig (vgl insb OGH 2Ob 225/07p, wonach eine Abschichtung nur unter Beachtung der Publizitätsvorschriften des GmbHG zur Kapitalherabsetzung oder aus Gewinnen und freien Rücklagen auf Grundlage des Jahresabschlusses erfolgen kann).

2. Die Höhe der Abfindung entspricht dem anteiligen (gemäß der entsprechenden Beteiligungsquote) Verkehrswert der Gesellschaft, wobei im Fall einer Kündigung oder eines Ausscheidens eines Gesellschafters, ohne dass die Gesellschaft durch alle Gesellschafter gekündigt wird, ein Abschlag in Höhe von 15% auf den Verkehrswert anzuwenden ist.

3. Die Ermittlung des Verkehrswerts hat auf Basis des zum Kündigungsstichtag erstellten Jahresabschlusses zu erfolgen, wobei für sämtliches Vermögen der Gesellschaft anstatt der Bilanzwerte deren jeweiliger Liquidationswert anzusetzen ist. Im Fall eines unterjährigen Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Ermittlung des Verkehrswerts auf Basis des letzten vor dem Ausscheidensstichtag erstellten Jahresabschlusses zu erfolgen.

4. Die Erstellung eines (neuen) Bewertungsgutachtens ist allerdings nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der (teilweisen) Beendigung der Gesellschaft ein Bewertungsgutachten eines Wirtschaftstreuhänders vorliegt, das zu diesem Zeitpunkt nicht älter als ein Jahr ist. Bei der Ermittlung des Abfindungsanspruchs eines ausscheidenden Kommanditisten ist dann dieses vorhandene Bewertungsgutachten heranzuziehen.

5. Der Abfindungsanspruch ist binnen 4 Wochen nach dem Vorliegen des entsprechenden Jahresabschlusses von der Gesellschaft zu ermitteln und dem (teilweise) ausgeschiedenen Kommanditisten schriftlich mitzuteilen. Der (teilweise) ausgeschiedene Kommanditist hat anschließend das Recht, binnen 4 weiterer Wochen dem durch die Gesellschaft ermittelten Abfindungswert schriftlich zu widersprechen, andernfalls er als anerkannt gilt. Für den Fall, dass ein ausgeschiedener Kommanditist rechtzeitig Widerspruch gegen einen von der Gesellschaft ermittelten Abfindungswert erhebt, hat die Gesellschaft einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Ermittlung des Abfindungswerts zum Stichtag des Ausscheidens zu beauftragen. Der solcherart vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer festgestellte Abfindungswert ist für alle Parteien bindend.

6. Sofern der vom Wirtschaftsprüfer festgestellte Wert nicht mehr als 10% von dem zuvor von der Gesellschaft ermittelten Wert abweicht, trägt der ausscheidende Kommanditist die Kosten. In allen anderen Fällen trägt die Gesellschaft die entsprechenden Kosten der Gutachtenserstellung.

7. Um zu verhindern, dass die Auszahlung von Abfindungsansprüchen die Liquiditätslage der Gesellschaft (unerwartet und/oder übermäßig) beeinträchtigt, steht pro Geschäftsjahr bloß ein Betrag zur Bedienung von Abfindungsansprüchen zur Verfügung, der höchstens 30% des während des vorangegangenen Geschäftsjahres von der Gesellschaft erzielten positiven freien Cash-Flows (berechnet entsprechen dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses KFS/BW2, Anlage 2, indirekte Ermittlung Punkt 23) entspricht. Abfindungsansprüche ausgeschiedener Gesellschafter werden von der Gesellschaft pro Geschäftsjahr soweit gesetzlich zulässig nur bis zur Höhe dieses Gesamtbetrags bedient und auch nur in diesem Umfang fällig. Soweit mehrere Abfindungsansprüche ausgeschiedener Gesellschafter nebeneinander bestehen, sind diese Ansprüche aus diesem Betrag anteilsmäßig (im Verhältnis der Höhe der offenen Abfindungsansprüche zueinander) zu bedienen und werden ebenfalls nur im entspre-

chenden Umfang zur Zahlung fällig. Soweit ein Abfindungsanspruch aufgrund der betraglichen Auszahlungs- und Fälligkeitsbeschränkung jeweils nicht zur Gänze bedient werden kann, bleibt der unberichtigte Teil des Abfindungsanspruchs unverzinst bestehen und ist jeweils – soweit gesetzlich zulässig - aus entsprechenden zukünftigen positiven Cash-Flows der Gesellschaft zu begleichen.

8. Am 30. September eines jeden Jahres sind jegliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden und unstrittig feststehenden Abfindungsansprüche ausgeschiedener Kommanditisten, jedoch ausdrücklich unter Berücksichtigung und bis zur Höhe der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Beschränkungen, zur Zahlung fällig. Abfindungsansprüche ausscheidender Gesellschafter gehen im jeweiligen Geschäftsjahr dem Entnahmeanspruch der übrigen (verbleibenden) Gesellschafter vor, sodass die übrigen Gesellschafter Entnahmen – soweit gesetzlich zulässig - nur nach Berücksichtigung der vorrangigen Zahlung dieser Abfindungsansprüche tätigen können.

§ 17. Veräußerung/Übertragung der Kommanditbeteiligung

Die Kommanditisten sind berechtigt, ihre Kommanditeinlagen ganz oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt jedoch, dass die Kommanditeinlage eines Kommanditisten immer den Mindestanforderungen gemäß § 4 Z 3 (hinsichtlich Höhe und Teilbarkeit) zu entsprechen hat. Für den Fall, dass mehrere Personen einen Kommanditanteil gemeinschaftlich halten (insbesondere in Folge einer Erbschaft), so haben sich diese Personen bei der Ausübung ihrer Rechte aus dem Kommanditanteil durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§ 18. Gründungskosten

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten sind von der Gesellschaft zu tragen.

§ 19. Auflösung, Liquidation

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation entweder

   a. kraft Gesetzes oder

   b. wenn die Gesellschafter keinem der vorgeschlagenen Investments (§ 12 Z 10) in Unternehmen binnen offener Zeichnungsfrist (§ 4 Z 8) zustimmen oder

   c. wenn die Komplementärin und Kommanditisten mit einer Mehrheit von mindestens 75% der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen zum Ende eines Geschäftsjahrs die Auflösung beschließen.

2. Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in das Stadium der Liquidation, wobei als Liquidatoren alle geschäftsführenden Gesellschafter berufen sind. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, alle Rückstände einzutreiben und damit die Gesellschaftsverbindlichkeiten zu bezahlen. Alle Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten im Falle einer Liquidation weiter, soweit nicht der Zweck der Abwicklung entgegensteht.

3. Nach Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird das verbleibende Vermögen, einschließlich aller stillen Reserven und eines evtl. realisierten Firmenwertes, nach Begleichung der für die Liquidation aufgewendeten Kosten auf die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft verteilt.

§ 20 Schiedsgericht

1. Die Vertragsteile werden sich bemühen, allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder Auslegung dieses Vertrages ergeben, zunächst außergerichtlich zu regeln. Falls sich dies innerhalb angemessener Frist als unmöglich erweisen sollte, wird für alle Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit eines dreigliedrigen Schiedsgerichtes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entsprechend den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

2. Bestellt eine Partei keine Schiedsrichter oder können sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Vorsitzenden einigen, so bestimmt diesen auf Antrag einer Partei der Präsident der Rechtsanwaltskammer für Wien. Die von den Parteien nominierten Schiedsrichter haben entweder Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt oder Ordinarius für Handels-, Zivil- oder Zivilprozessrecht an einer österreichischen Universität zu sein. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien. Der Schiedsspruch ist zu begründen und allen Parteien zuzustellen.

§ 21. Schlussbestimmungen

1. Insoweit dieser Vertrag keine andere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Unternehmens-

gesetzbuches über Kommanditgesellschaften, insbesondere die §§ 161 ff UGB samt Verweisungen in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die (Treuhand-)Kommanditisten erklären, dass jegliche Kommunikation und auch Beschlussfassung in schriftlicher Form (Umlaufbeschluss) postalisch und/oder per E-Mail und/oder per Telefax und/oder per Online Abstimmung „Voting Tool" (in beliebiger Kombination) zulässig ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich bei Beitritt der Gesellschaft seine Postadresse und/oder E-Mail Adresse und/oder Telefax-Nummer bekanntzugeben. Die (Treuhand-)Kommanditisten sind verpflichtet Änderungen ihrer bekanntgegeben Postadresse bzw. E-Mail Adresse bzw. Telefax-Nummer schriftlich bekannt zu geben. Bis dahin gilt die jeweilige alte bekanntgegebene Postadresse bzw. E-Mail Adresse bzw. Telefax-Nummer. Weiters verzichten die (Treuhand-)Kommanditisten auf Zustellung der Berichte am Postweg und erklären sich damit einverstanden, dass diese Informationen über ein Internetportal mit persönlichem Login zur Verfügung gestellt werden.

3. Jeder (Treuhand-)Kommanditist stimmt zu, dass die Daten auch von mit der geschäftsführenden Komplementärin verbundenen Unternehmen elektronisch erfasst und für die Kommunikation mit den (Treuhand-)Kommanditisten verwendet werden.

4. Für den Fall, dass einzelne Vertragsbestimmungen – aus welchem Grund auch immer – ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder ungültig sind oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags unberührt. In einem solchen Fall haben die Gesellschafter den rechtsunwirksamen oder ungültigen Vertragsbestandteil durch Beschluss der nächsten Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass die mit der rechtsunwirksamen oder ungültigen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen sowie rechtlichen Auswirkungen bestmöglich erreicht werden und dem Gesamtzweck des Vertrags entsprechen. ■

Wien, am 13.05.2016

ARACONDA Partners GmbH
FN 450614 v

BVT Beteiligungsverwaltung und
Treuhand GmbH, FN 301405v

BEILAGE ./2

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

Treuhandvertrag zwischen der/den im Zeichnungsschein genannten Person/en (im Folgenden: **„Treugeber"**)
und der BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH
mit Sitz in 1200 Wien, Handelskai 94-96, FN 301405v (im Folgenden: **„Treuhänderin"**)

§ 1 Präambel

1. Die nachstehenden Vertragsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Treuhänderin und den Treugebern, gemäß dem Beteiligungsangebot an der **ARACONDA 2016 GmbH & Co KG** mit Sitz in Wien, (im Folgenden „**Gesellschaft**").

2. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „**Gesellschaftsvertrag**") ist Grundlage und integraler Bestandteil dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags (im Folgenden „**Vertrag**"). Der bei Abschluss dieses Vertrags geltende Gesellschaftsvertrag ist als Anlage./1 angeschlossen. Dem Treugeber ist der Gesellschaftsvertrag bekannt, und er nimmt diesen zustimmend zur Kenntnis.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Treuhänderin wird vom Treugeber beauftragt und bevollmächtigt, für ihn unter Befreiung von den Beschränkungen der Bestimmungen über Insichgeschäfte und der Doppelvertretung einen Kommanditanteil an der Gesellschaft zu übernehmen, die entsprechende Haft- und Pflichteinlage sowie den entsprechenden Gesellschafterzuschuss auf Rechnung des Treugebers zu leisten und diesen Kommanditanteil treuhändig nach außen im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung des Treugebers zu halten, so dass der Treugeber wirtschaftlich betrachtet Kommanditist ist, und diesen Kommanditanteil in der Folge nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrags zu verwalten.

2. Der von der Treuhänderin für den Treugeber zu übernehmende und in Folge zu haltende Kommanditanteil setzt sich zusammen aus einer Pflichteinlage und einem (dieser Pflichteinlage zugeordneten) Gesellschafterzuschuss. Die Summe aus Pflichteinlage und Gesellschafterzuschuss wird als „**Kapitalzusage**" bezeichnet, und deren Höhe bestimmt sich

   a. sofern der Treugeber einen Zeichnungsschein unterschrieben hat, nach der gemäß diesem Zeichnungsschein vom Treugeber übernommenen Kapitalzusage, oder

   b. nach dem Betrag, den der Treugeber auf der von der Crowd-Investment Plattform der CONDA AG, Donau-City-Straße 6, 1220 Wien, FN 388264 b („CONDA") zur Verfügung gestellten Website (die „**Website**") genannt oder ausgewählt hat (der „**crowdfinancing-Betrag**").

   Die Höhe der Kapitalzusage (ohne Berücksichtigung des zusätzlich vom Treugeber zu tragenden Bearbeitungsentgelts) muss nominal zumindest EUR 1.000 betragen und jeweils durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar sein.

3. Die Treuhänderin ist berechtigt, für weitere Treugeber treuhändig Kommanditanteile an der Gesellschaft, auch gleichzeitig, zu halten. Die Treuhänderin ist von jedem Treugeber ermächtigt, sich für alle anderen Treugeber und darüber hinaus auch für andere Personen, und zwar auch zu anderen Bedingungen, an der Gesellschaft zu beteiligen und ihre Beteiligung an der Gesellschaft entsprechend zu erhöhen. Die Treuhänderin hält die von ihr treuhändig gehaltenen Kommanditanteile im Außenverhältnis gemeinsam als einheitlichen Gesellschaftsanteil und ist als Kommanditistin in das Firmenbuch eingetragen.

4. Dem Treugeber ist bekannt, dass die Treuhänderin auch Treuhandaufgaben bei anderen Gesellschaften übernommen hat und in Zukunft übernehmen wird. Er erklärt sich hiermit einverstanden.

§ 3 Abschluss des Treuhandvertrags

1. Der Treugeber, der sich für die Inanspruchnahme des

freiwilligen Treuhandservices entscheidet, gibt mit

a. Unterzeichnung des Zeichnungsscheins, oder

b. entsprechender Registrierung (einschließlich Auswahl der Treuhandlösung und Annahme des Bearbeitungsentgelts) und Auswahl des crowdfinancing-Betrags auf der Website sowie anschließender Zahlung des crowdfinancing-Betrags zzgl. Bearbeitungsentgelt durch den Treugeber auf das auf der Website angegebene Konto, vorausgesetzt die persönlichen Daten der überweisenden Person stimmen mit den bei Registrierung auf der Website bekanntgegebenen Daten überein,

ein verbindliches Angebot zum Abschluss dieses Treuhandvertrags ab.

2. Das Angebot des Treugebers bleibt - vorbehaltlich eines etwaigen zwingenden gesetzlichen Widerrufsrechts - drei Monate ab Unterzeichnung durch den Treugeber wirksam. Der Treuhandvertrag kommt mit Annahme des Angebots des Treugebers durch die Treuhänderin zu Stande. Die Annahme erfolgt entweder mittels Brief, Telefax oder per Email an die vom Treugeber am Zeichnungsschein oder der Website angegebene Emailadresse.

3. Die Einzahlung der Kapitalzusage zzgl. Bearbeitungsentgelt ist sieben Tage nach Annahme des Angebots durch die Treuhänderin vom Treugeber zur Zahlung auf das am Zeichnungsschein angegebene Konto zur Zahlung fällig. Praktisch relevant ist dies nur für Investoren, die ihr Angebot über einen Zeichnungsschein abgeben, denn bei Investoren, die ihr Angebot über die Website abgeben, ist deren Angebot ja gemäß Z 1 lit b mit der Zahlung des crowdfinancing-Betrags und des Bearbeitungsentgelts bedingt (und der Betrag muss daher bei Annahme durch die Treuhänderin bereits eingezahlt sein).

4. Mit Annahme des Treuhandvertrags übernimmt die Treuhänderin den Treuhandauftrag gemäß diesem Vertrag zur treuhändigen Zeichnung und Übernahme des entsprechenden Kommanditanteils auf Rechnung des Treugebers. Die Treuhänderin ist jedoch berechtigt, die Erhöhung ihres Kapitalanteils an der Gesellschaft auf Rechnung des Treugebers davon abhängig zu machen, dass der Treugeber seinen Einlagebetrag zzgl. Bearbeitungsentgelt vorab eingezahlt hat.

§ 4 Erbringung des Beteiligungsbetrags

Jeder Treugeber hat den von ihm gemäß Zeichnungsschein oder durch Auswahl auf der Website übernommenen Beteiligungsbetrag bzw crowdfinancing-Betrag zzgl. Bearbeitungsentgelt sowie die gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags zu zahlende Mindestsumme bei zukünftigen Kapitalerhöhungen (siehe dazu insbesondere § 5 Z 3 des Gesellschaftsvertrags) und etwaige darüber hinausgehende Beträge, die der Treugeber gemäß § 5 Z 5 des Gesellschaftsvertrags zugesagt hat bei zukünftigen Kapitalerhöhungen zu übernehmen, jeweils bei Fälligkeit zu leisten. **Der Treugeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er mit Übernahme der wirtschaftlichen Beteiligung an der Gesellschaft auch die Verpflichtung zur Teilnahme an zukünftigen Kapitalerhöhungen gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags übernimmt.**

2. Zahlt ein Treugeber diese von ihm zu leistenden Beträge nicht vollständig bei Fälligkeit, so kommt er ohne das Erfordernis einer Mahnung ab Fälligkeit in Verzug. Leistet ein Treugeber auf eine nach Eintritt des Verzugs abgesandte schriftliche Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Betrag nicht oder nicht vollständig, so hat die Treuhänderin das Recht, in Ergänzung zu den gesetzlichen Rechtsbehelfen bei Verzug die nachfolgenden Rechtsbehelfe zu ergreifen:

a. Sie kann den säumigen Treugeber auf Zahlung des rückständigen Betrags nebst allen Nebenkosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, klagen.

b. Sie kann den Treuhandvertrag mit dem säumigen Treugeber ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus wichtigem Grund beenden.

3. Über die Art der gegen den säumigen Treugeber vorzunehmenden Maßnahmen entscheidet die Treuhänderin in ihrem freien Ermessen. Im Falle einer trotz Mahnung und Nachfristsetzung nur teilweisen Einzahlung der Einlage eines Treugebers ist die Treuhänderin jedoch auch berechtigt, die gezeichnete Beteiligung auf den tatsächlich geleisteten Betrag, abzüglich vereinbartem Bearbeitungsentgelt sowie abzüglich etwaiger Schadensersatzansprüche, herabzusetzen.

§ 5 Aufgaben der Treuhänderin; Information an Treugeber; Weisungen an die Treuhänderin

1. Die Treuhänderin ist berechtigt, sich zur Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben geeigneter Dritter zu bedienen und/oder entsprechende Vollmachten zu erteilen.

2. Alle wirtschaftlichen Vorteile aber auch sämtliche Lasten und Haftungen aus der von der Treuhänderin treuhändig für den Treugeber gehaltenen Kommanditbeteiligung stehen dem Treugeber zu und sind von diesem zu tragen.

3. Die Treuhänderin übermittelt dem Treugeber die Berichte der Gesellschaft sowie die Mitteilung über das jeweilige Jahresergebnis in elektronischer Form über den Investorenbereich des Internetportals zur Verfügung. Jeder Treugeber erhält einen eigenen Zugangscode für diesen Investorenbereich auf dem Internetportal und erklärt sich hiermit ausdrücklich mit der Informationsübermittlung über diesen Weg einverstanden. Nach Wahl der Treuhänderin kann die Übermittlung von Berichten und sonstigen Informationen der Gesellschaft aber auch schriftlich per Post oder mittels Telefax erfolgen.

4. Der Treugeber hat das Recht, die Treuhänderin durch einfachen Brief und/oder per Telefax und/oder per Email (in beliebiger Kombination) bezüglich der auf die für ihn treuhändig gehaltenen Kommanditeinlage entfallenden Gesellschafterrechte (einschließlich des Stimmrechts) zu einem bestimmten (Stimm-)Verhalten anzuweisen, und die Treuhänderin hat einer solchen Weisung - sofern das angewiesene Verhalten gesetzeskonform ist und nicht geeignet ist, der Treuhandkommanditistin Schaden zu verursachen - dann auch hinsichtlich des treuhändig gehaltenen Kommanditanteils zu entsprechen.

§ 6 Haftung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin haftet dem Treugeber nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihr obliegenden Pflichten, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Jegliche Haftung der Treuhänderin ist betraglich beschränkt mit der Höhe des von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteils an der Gesellschaft (das heißt dem Betrag der entsprechenden Kapitalzusage).

3. Die Treuhänderin hat an der Konzeption und der Erstellung des Beteiligungsangebotes nicht mitgewirkt und insbesondere nicht die darin getroffenen Aussagen auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten hin überprüft. Der Treugeber erkennt in diesem Zusammenhang an, dass die Treuhänderin zu einer solchen Prüfung auch nicht verpflichtet war. Die Treuhänderin haftet daher nicht für den Inhalt des Beteiligungsangebots, insbesondere die Angaben zur Wirtschaftlichkeit, Werthaltigkeit und den steuerlichen Folgen der Beteiligung. Eine Haftung der Treuhänderin für etwaige Prospektmängel sowie im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Kommanditanteile bzw. Treuhandbeteiligungen ist ausgeschlossen. Die Treuhänderin haftet ferner nicht dafür, dass die wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele des Treugebers eintreten. Die Treuhänderin übernimmt keine Haftung dafür, dass die geschäftsführenden Gesellschafter oder die Vertragspartner der Gesellschaft ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.

4. Schadenersatzansprüche gegen die Treuhänderin präkludieren innerhalb von sechs Monaten nachdem der Treugeber Kenntnis vom Anspruch erlangt (außer der Treugeber hat binnen dieser Frist schriftlich seinen Anspruch gegenüber der Treuhänderin geltend gemacht, spätestens aber drei Jahre nach Entstehung des Anspruchs, jeweils soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt.

§ 7 Freistellung der Treuhänderin

1. Der Treugeber trägt sämtliche Haftungen, Verbindlichkeiten und Auslagen der Treuhänderin aus und in Zusammenhang mit dem für den Treugeber treuhändig gehaltenen Kommanditanteil und dessen Übernahme und vertragskonformer Verwaltung (einschließlich der Ausübung der Rechte und Pflichten daraus), und der Treugeber hat die Treuhänderin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Das umfasst insbesondere alle Zahlungen und Haftungen, die die Treuhänderin in ihrer Funktion als Kommanditistin gegenüber der Gesellschaft treffen, wie insbesondere die (treuhändig für den Treugeber übernommenen) Pflicht zur Leistung von Kapitalerhöhungsbeträgen. Die Haftung des Treugebers ist der Höhe nach mit dem im Zeichnungsschein angegebenen oder auf der Website ausgewählten Beteiligungsbetrag (ohne Bearbeitungsentgelt) zuzüglich der von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen beschränkt.

2. Die Pflicht des Treugebers zur Schad- und Klagloshaltung überdauert jegliche Beendigung (aus welchem Grund auch immer) dieses Treuhandvertrags.

§ 8 Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Treuhandvertrag, Erbfall

1. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag des Treugebers kann nur gemeinsam mit dem treugeberischen Anspruch auf Herausgabe des Treuguts und jeweils nur mit Zustimmung der Treuhänderin und nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest 4 Wochen mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

2. Der Treugeber hat der Treuhänderin bei Bekanntgabe einer beabsichtigten Übertragung sämtliche Daten des beabsichtigten neuen Treugebers zu übermitteln, die für die Treuhänderin zur Ermittlung und Verifikation der Identität des neuen Treugebers erforderlich sind (insbesondere die in § 11 Z 1 genannten Daten und Informationen), sowie eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des neuen Treugebers und einer Bestätigung, dass er die Treugeberstellung als wirtschaftlich berechtigte Person (und nicht als Treugeber für eine dritte Person) übernehmen würde. Jegliche Rechtsgeschäftsgebühren im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung trägt ausschließlich der Treugeber.

3. Die Zustimmung der Treuhänderin zu einer Übertragung von Rechten und Pflichten an einen neuen Treugeber kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

4. Teilübertragungen, dh Übertragungen nur eines Teils des treuhändig gehaltenen Kommanditanteils samt der dazugehörenden Rechte und Pflichten, sind zulässig, wenn die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 eingehalten werden. Bei jeder Übertragung werden alle für den Treugeber von der Gesellschaft gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags geführten Konten für den jeweiligen Rechtsnachfolger fortgeführt.

5. Stirbt ein Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sich durch beglaubigt zu unterfertigende Vollmacht gegenüber der Treuhänderin zu legitimieren hat.

6. Die Treuhänderin ist jederzeit berechtigt, ohne weitere Zustimmung des Treugebers das Treugut gemeinsam mit ihren Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere Person (als neue Treuhänderin) zu übertragen; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Übertragung hinsichtlich sämtlicher von der Treuhänderin treuhändig gehaltenen Kommanditanteile gemeinsam und auf die gleiche Person als neue Treuhänderin erfolgt.

§ 9 Beginn und Beendigung des Treuhandvertrags

1. Das Treuhandverhältnis beginnt mit Annahme des Anbots durch die Treuhänderin. Das aufgrund dieses Vertrags in weiterer Folge treuhändig begründete Beteiligungsverhältnis beginnt jedoch erst (sowohl zivilrechtlich als auch steuerrechtlich) mit der entsprechenden treuhändigen Übernahme einer Kommanditeinlage durch die Treuhänderin an der Gesellschaft.

2. Der Treuhandvertrag endet,

   a. nach Auflösung und vollständiger Abwicklung der Gesellschaft;

   b. durch ordentliche Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz 3;

   c. durch außerordentliche Kündigung des Treuhandvertrags aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem Absatz 4;

   d. sofern die Treuhänderin oder der Treugeber ein per Gesetz oder diesem Vertrag eingeräumtes Rücktrittsrecht wahrnehmen.

3. Eine ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses ist mit eingeschriebenem Brief auszusprechen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweils Monatsletzten erfolgen. Die Rechtsfolge für diesen Fall richtet sich nach nachfolgendem Absatz 5.

4. Eine außerordentliche Kündigung des Treuhandvertrags aus wichtigem Grund ist jederzeit schriftlich unter Angabe des Grundes möglich. Die Rechtfolge für diesen Fall richtet sich nach nachfolgendem Absatz 5. Die Treuhänderin ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn

   a. sich herausstellt, dass die geplante Beteiligung an der Gesellschaft aus Gründen, die die Treuhänderin nicht zu vertreten hat, undurchführbar ist oder wird, oder es der Treuhänderin wegen Überzeichnung des in § 4 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Gesellschaftskapitals nicht mehr möglich ist, ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft zur Übernahme weiterer treuhändiger Beteiligungen zu erhöhen oder

b. wenn in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund vorliegt (dies kann insbesondere ein Grund sein, wegen dem ein Gesellschafter die Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsvertrag außerordentlich kündigen könnte, oder ruf- und kreditschädigendes Verhalten des Treugebers gegen die Treuhänderin, die Gesellschaft oder ein Beteiligungsunternehmen, aber auch eine unzulässige Weitergabe von Informationen).

5. Im Fall einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Treuhandverhältnisses ist die Treuhänderin verpflichtet, das Treugut (also jenen Teil der von ihr an der Gesellschaft gehaltenen Kommanditeinlage, der der treugeberischen Beteiligung des Treugebers entspricht) an den Treugeber herauszugeben und abzutreten. Für den Fall einer Kündigung der Kommanditeinlage während aufrechtem Treuhandverhältnis ist die Treuhänderin verpflichtet, das Abfindungsguthaben dem Treugeber unverzüglich nach Eingang weiter zu geben.

§ 10 Kontaktdaten, Zugang von Erklärungen

1. Der Treugeber hat der Treuhänderin einen Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises sowie sämtliche von ihr angeforderten persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten, wie insbesondere Name, Anschrift, Email, Faxnummer, Gesamteinlage und Bearbeitungsentgelt (Beteiligungsbetrag), Bankverbindung, Finanzamt und Steuernummer, mitzuteilen. Der Treugeber ist verpflichtet, Änderungen der mitgeteilten Daten der Treuhänderin oder einem von ihr benannten Dritten unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen der Treuhänderin auf eigene Kosten durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag, etc.) nachzuweisen. Bis dahin gilt die jeweilige alte bekanntgegebene Postadresse bzw. E-Mail Adresse bzw. Telefax-Nummer.

2. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Erfassung und Verwaltung der personen- und beteiligungsbezogenen Daten des Treugebers durch einen von ihr oder der Gesellschaft beauftragten Vertragspartner vornehmen zu lassen. Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten darf die Treuhänderin in dem erforderlichen Umfang nur dem persönlich haftenden Gesellschafter, dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Gesellschaft mitteilen. Der Treugeber stimmt der elektronischen Erfassung, Verwendung und Verwaltung seiner personenbezogenen Daten sowohl durch die Treuhändering als auch durch von ihr beauftragte Dritte zu.

3. Erklärungen der Treuhänderin gegenüber dem Treugeber werden zwei Werktage nach nachweislicher Absendung an die zuletzt mitgeteilte Postadresse und/oder E-Mail Adresse und oder Telefax-Nummer (in beliebiger Kombination) wirksam. Dies gilt nicht, wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die Treuhänderin zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Treugeber nicht zu vertreten ist oder wenn die Treuhänderin erkennt, dass die Mitteilung auf Grund einer allgemeinen Störung des Postbetriebs dem Treugeber nicht zugegangen ist.

§ 11 Schlussbestimmungen; Vertraulichkeit

1. Der Treugeber verpflichtet sich, über sämtliche Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dieser Treuhandschaft bzw. der Beteiligung zukommen, Stillschweigen zu bewahren. Der Treugeber ist ausdrücklich nicht berechtigt, irgendwelche Informationen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen der Treuhandschaft insbesondere über Beteiligungsunternehmen zukommen, an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung des Treugebers wird vom Treugeber ausdrücklich auch als Vereinbarung zugunsten der Gesellschaft übernommen, sodass die Gesellschaft aus dieser Zusage den Treugeber direkt auf Einhaltung seiner Vertraulichkeitsverpflichtung und hinsichtlich etwaiger Schäden aus deren Verletzung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten.

   Die Parteien vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme der Kollisionsnormen und für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag den Gerichtsstand Wien. ■

BEILAGE ./3

VENTURE SPACE

ZEICHNUNGSSCHEIN

Anbot auf Beteiligung an der ARACONDA 2016 GmbH & Co KG

Titel	Vorname	Nachname
Straße		PLZ, Ort
Telefon		E-Mail
Soz.-Vers.-Nr.	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsbürgerschaft		Finanzamt
Steuernummer		KontoinhaberIn
IBAN		BIC

Ich, der Unterzeichnende, stelle hiermit das verbindliche Anbot auf Beteiligung an der ARACONDA 2016 GmbH & Co KG („ARACONDA 2016 KG") mit einer Kapitalzusage (bestehend aus Pflichteinlage und Gesellschafterzuschuss, gemeinsam die „Kapitalzusage 2016") in Höhe von

	+		=	
Kapitalzusage 2016 (EUR)		Bearbeitungsentgelt 1,5% (EUR)		Gesamtbetrag (EUR)

Gesamtbetrag in Worten

Als Teil der angebotenen Beteiligung verpflichte ich mich, entsprechend den § 5 des Gesellschaftsvertrags der ARACONDA 2016 KG bei zukünftigen Kapitalerhöhungen (in den Jahren 2017 und 2018) teilzunehmen und meine ursprüngliche Kapitalzusage 2016 jeweils pro Kapitalerhöhung um einen Betrag von mindestens 20% (maximal aber 300%) zu erhöhen, jeweils zuzüglich des Bearbeitungsentgelts in dem oben angeführten prozentuellen Ausmaß. Der Kapitalmarktprospekt der ARACONDA 2016 KG und der darin enthaltene Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag sind Bestandteil dieser Beteiligung, deren Inhalt ich vollinhaltlich zur Kenntnis genommen habe und für mich als verbindlich anerkenne. Es wurden mir gegenüber keine davon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben. Etwaige Änderungen meiner in diesem Zeichnungsschein getätigten Angaben werde ich unverzüglich mitteilen.

Kontoinhaber	ARACONDA 2016 GmbH & Co KG
IBAN	AT70 1200 0100 1579 5023
BIC	BKAUATWW
Verwendungszweck	Venture Space

Ich verpflichte mich, den Gesamtbetrag spätestens sieben Tage nach Annahme des Angebots auf nebenstehendes Konto einzuzahlen. Die Annahme meines Anbots erfolgt im Wege der Gegenzeichnung durch die Gesellschaft. Ich habe mich mit dem beiliegenden Lichtbildausweis legitimiert.

☐ Ich nehme die kostenlose Serviceleistung der BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH („BVT") in Anspruch und biete BVT daher hiermit unwiderruflich den Abschluss des im Kapitalmarktprospekt enthaltenen Treuhandvertrags an. Wenn BVT das Angebot annimmt, wird BVT auf meine Rechnung (aber im eigenen Namen) zu den im Treuhandvertrag festgelegten Bedingungen für mich die oben angebotene Beteiligung an der ARACONDA 2016 GmbH & Co KG treuhändig übernehmen und verwalten. Sie wird für diese Beteiligung an meiner statt als Kommanditistin ins Firmenbuch eingetragen und nimmt sämtliche Gesellschafterrechte aus dieser Beteiligung für mich wahr. Ich habe den Treuhandvertrag gelesen und verstanden, insbesondere, dass mir sämtliche wirtschaftliche Nutzen, Vorteile aber auch Nachteile und Lasten aus der Beteiligung zustehen und ich BVT diesbezüglich schad- und klaglos zu halten habe. Das heißt insbesondere, dass obwohl BVT im Außenverhältnis als Kommanditistin (für mich und für andere Investoren) agiert, ich als wirtschaftlich Berechtigter jegliche Zahlungen im Zusammenhang mit der Beteiligung (wie insbesondere die zukünftigen Kapitalerhöhungsbeträge) zu leisten habe. Während der Dauer des Treuhandverhältnisses kann ich BVT entsprechend dem Treuhandvertrag Weisungen erteilen und kontrolliere so die Ausübung der Gesellschafterrechte meiner Beteiligung.

Ich bestätige hiermit, dass ich vor meiner Unterzeichnung ausreichend Gelegenheit hatte, die genannten Unterlagen sowie die umseitigen Erklärungen und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis zu nehmen.

Ort, Datum	Unterschrift des Zeichners
Ort, Datum	Angenommen Gesellschaft

Berater (vom Berater auszufüllen)	Vertragspartner	Vorname	Nachname
Bearbeitungsvermerk (nicht vom Zeichner auszufüllen)	Vertrags-/Registrierungsnummer		

ORIGINAL des Zeichnungsscheins für die Gesellschaft

MUSTER

Wenn das Angebot angenommen wird, erwirbt der Zeichner Kommanditanteile an der ARACONDA 2016 GmbH & Co KG bzw - wenn er sich für die BVT entschieden hat - beauftragt er die BVT, diese Kommanditanteile gemäß dem Treuhandvertrag für ihn auf seine Rechnung treuhändig zu übernehmen und zu verwalten. All dies erfolgt aufgrund des Kapitalmarktprospekts für diese Beteiligung und unter ausdrücklicher Bestätigung, dass der Zeichner alle im Prospekt enthaltenen Verträge – das heißt Gesellschaftsvertrag und (wenn er sich für eine Treuhandschaft entscheidet) den Treuhandvertrag – erhalten und vollinhaltlich gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen hat. Die Annahme des Anbots erfolgt im Wege der Gegenzeichnung durch die Gesellschaft. Der Tag der Gegenzeichnung ist der Annahmetag. Bei Nichterreichen des Mindestbeteiligungsbetrages gemäß Gesellschaftsvertrag kann es zu einer Rückabwicklung kommen. Auf den Zugang der Annahmeerklärung des mit diesem Zeichnungsschein abgegebenen Anbots als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertragsschlusses verzichtet der Zeichner hiermit ausdrücklich.

Der Zeichner ist gemäß Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft verpflichtet, bei zukünftigen Kapitalerhöhungen der Gesellschaft im Jahr 2017 und 2018 seine Kapitalzusage 2016 pro Kapitalerhöhung um einen Betrag zu erhöhen, der jeweils 20% (zwanzig Prozent) der seinem Kommanditanteil zurechenbaren ursprünglichen Kapitalzusage entspricht. Darüber hinaus ist jeder Zeichner berechtigt (aber nicht verpflichtet), bei jeder dieser beiden zukünftigen Kapitalerhöhungen seine Kapitalzusage um jeweils bis zu weiteren 280% (zweihundertachtzig Prozent) – und somit um jeweils insgesamt 300% (dreihundert Prozent) - der seinem Kommanditanteil zurechenbaren ursprünglichen Kapitalzusage zu erhöhen. Darüber hinaus hat jeder Zeichner auch bei zukünftigen Kapitalerhöhungen ein Bearbeitungsentgelt zusätzlich zur erhöhten Kapitalzusage zu zahlen, und zwar in Höhe jenes Prozentsatzes seiner erhöhten Kapitalzusage, den er auch bei der anfänglichen Zeichnung sich verpflichtet hat, als Bearbeitungsentgelt zu zahlen.

Leistet ein Treugeber auf eine nach Eintritt des Verzuges abgesandte schriftliche Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Betrag nicht oder nicht vollständig, so hat die Treuhänderin das Recht, in Ergänzung zu den gesetzlichen Rechtsbehelfen bei Verzug, die nachfolgenden Rechtsbehelfe zu ergreifen: Sie kann den säumigen Treugeber auf Zahlung des rückständigen Betrags nebst allen Nebenkosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, klagen, oder Sie kann den Treuhandvertrag mit dem säumigen Treugeber ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus wichtigem Grund beenden.

Leistet ein Kommanditist bei einer zukünftigen Kapitalerhöhung eine Kapitaleinzahlung nicht bei Fälligkeit in voller Höhe („Säumiger Kommanditist"), so kommt er ab Fälligkeit in Verzug, auch ohne dass ihm zuvor eine Mahnung zugeht. Der Komplementär versendet nach Eintritt des Verzugs eine erste Mahnung an den Säumigen Kommanditisten mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Absendung der Mahnung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung des vollständigen ausstehenden Betrags, versendet der Komplementär eine zweite Mahnung an den Säumigen Kommanditisten, wiederum mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Absendung. Die zweite Mahnung ist schriftlich per Einschreiben zu versenden. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Zahlung des rückständigen Betrags, kann der Komplementär für die Gesellschaft den Säumigen Kommanditisten auf Zahlung des rückständigen Betrages verklagen, oder können entweder der Komplementär oder auf Antrag des Komplementärs die anderen Kommanditisten mit Gesellschafterbeschluss, wobei der Säumige Kommanditist nicht stimmberechtigt ist, den Säumigen Kommanditist aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausschließen, oder kann die Komplementärin einen oder mehrere andere Kommanditisten zur Übernahme der ausstehenden Kapitalzusage berechtigen. Sobald die ausstehende Kapitalzusage durch einen oder mehrere andere von der Komplementärin ausgewählte Kommanditisten geleistet wird, wird der Säumige Kommanditist von seiner Zahlungspflicht befreit und hat auch kein weiteres Recht mehr, die entsprechende Kapitalzusage zu leisten. Der Säumige Kommanditist hat keinen Anspruch darauf, dass die Komplementärin die ausstehende Kapitalzusage anderen Kommanditisten anbietet. Die vorstehenden Regelungen zu den Rechtsfolgen bei Verzug bestehen neben den gesetzlichen Bestimmungen und den übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt. Der Komplementär bzw. die Treuhänderin entscheidet in freiem Ermessen, welche der gesetzlichen oder vertraglichen Maßnahmen er bzw. sie gegen einen Säumigen Kommanditisten bzw. Treugeber ergreift oder erforderlichenfalls den Kommanditisten bzw. Treugebern vorschlägt.

Die Zeichnung erfolgt aufgrund des Kapitalmarktprospektes für diese Beteiligung und unter ausdrücklicher Anerkennung der im Prospekt enthaltenen Verträge. Hinsichtlich aller Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaftern der Gesellschaft oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft wird gemäß Gesellschaftsvertrag unter Anwendung österreichischen Rechts die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges vereinbart. Der Zeichner nimmt zur Kenntnis, dass die durch den Erwerb des Kommanditanteils angestrebte Beteiligung an der Gesellschaft vor allem den in den Risikohinweisen beschriebenen Risiken unterliegt und ein Teil- bzw. Totalverlust des vom Zeichner eingesetzten Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird jedem Zeichner daher empfohlen, vor Unterfertigung dieser Beteiligungserklärung eigene Berater zu konsultieren, um eine Beurteilung über die rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Auswirkungen eines Erwerbs des Kommanditanteils und der damit verbundenen Risiken zu erhalten.

Hinsichtlich der Prospektverantwortung nimmt der Zeichner zur Kenntnis, dass es sich bei den in den Unterlagen angeführten Zahlen und den daraus abgeleiteten Ergebnissen um Plandaten handelt und daraus keinerlei Sicherheit oder Anspruch auf mögliche Erträge oder Renditen abgeleitet werden können. Wenngleich der dargestellte Geschäftsverlauf aus heutiger Sicht auf bestehenden Informationen sowie realistischen Annahmen fußt und Angaben über die zukünftige Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt wurden, unterliegen diese Angaben Unsicherheiten. Diese können insbesondere in unvorhergesehenen Änderungen des Marktes, Insolvenz von Gesellschaften bzw. dem Nichteintreten von allfälligen Annahmen der Gesellschaft oder gesamtwirtschaftlichen Faktoren sowie in einer geänderten Steuergesetzgebung, Verwaltungsübung der Finanzbehörden oder Rechtsprechung liegen. Im Übrigen wird auf die besonderen Risikohinweise des Prospektes verwiesen.

Der Zeichner hat die Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf seine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder seines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Die Folgen des Nichteintretens allenfalls prognostizierter Ergebnisse sind das alleinige wirtschaftliche Risiko des Zeichners und werden ausschließlich von ihm getragen. Der Zeichner nimmt zur Kenntnis, dass es sich um eine unternehmerische Beteiligung handelt, die zwar auf eine längere, vertraglich unbefristete Laufzeit ausgelegt ist, dass aber der Realisierungszeitpunkt und die Auszahlung von Abschichtungsbeträgen und Liquiditätsüberschüssen aus einer Veräußerung von gesetzlichen Rahmenbedingungen, bzw. von einer Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter, abhängen. Darüber hinaus hängen Beginn und Höhe möglicher Auszahlungen maßgeblich vom Eintritt des geplanten Geschäftsverlaufs ab.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG ist die Haftung der Gesellschaft, der Berater und des Prospektkontrollors insgesamt, mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Veranlagung bezahlten Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen beschränkt. Es ist mir bekannt, dass prognostizierte Erträge von der Haftung nicht erfasst sind. Weiters nimmt der Zeichner zur Kenntnis, dass für darüber hinausgehende Vermögensschäden, die ihm aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, eine Haftung nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz besteht.

Konkrete Prognosen über den Zeitpunkt und die Höhe von Ausschüttungen können von der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Natur des vorliegenden Beteiligungsangebotes nicht abgegeben werden. Der Beginn und die Höhe möglicher Ausschüttungen hängen maßgeblich von den wirtschaftlichen Entwicklungen und der abschließenden Veräußerung der Unternehmen ab.

Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) bzw. gemäß § 8 des Bundesgesetzes über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (FernFinG) ist der Zeichner berechtigt, vom Beteiligungsvertrag oder – wenn er sich für eine BVT entschieden hat – vom Treuhandvertrag zurückzutreten, wenn er Konsument im Sinne des KSchG ist, und wenn der Antrag außerhalb der vom Unternehmer oder dessen Beauftragten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume unterfertigt wurde, bzw. wenn es sich um einen Fernabsatzvertrag gemäß FernFinG handelt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Über den Tag der Annahme durch die Gesellschaft, der gleichzeitig der Tag des Zustandekommens des Vertrages ist, erhält der Zeichner eine schriftliche Verständigung. Wenn er die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhält, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

Der Zeichner verzichtet auf die Zustellung der Berichte seine Beteiligung betreffend auf dem Postweg und ist damit einverstanden, dass er alle Berichte elektronisch in einem Internetportal mit persönlichem Log-in zur Verfügung gestellt bekommt. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner persönlichen Daten durch die Gesellschaft, die Treuhänderin und deren jeweilige Mitarbeiter sowie andere Dritte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, und eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet haben, ist der Zeichner einverstanden.

NOTIZEN

NOTIZEN

VENTURE SPACE

JETZT
GEMEINSAM
INVESTIEREN

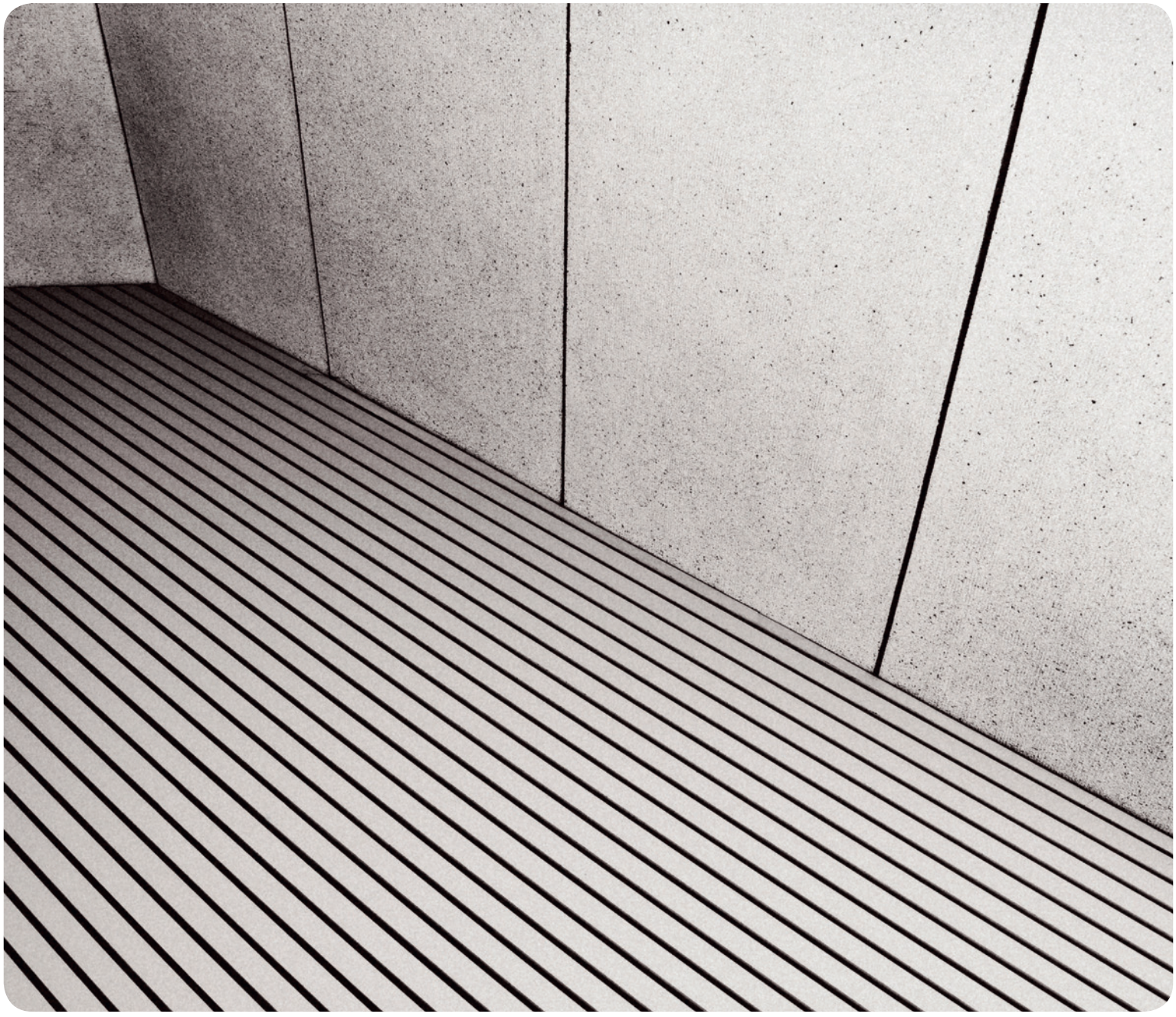

KONTAKT

ARACONDA 2016 GmbH & Co KG
Millennium Tower, 9. OG
Handelskai 94-96, 1200 Wien
✉ info@venture-space.at